

BLN e.V. Potsdamer Str. 68 · 10785 Berlin

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen - Wohnungsbauleitstelle Fehrbelliner Platz 4 10707 Berlin

Per E-Mail: Beteiligung-SBG@SenStadt.berlin.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht: 08.04.2024 Unser Zeichen: 1/2404.2/G Unsere Nachricht: 21.04.2024

Bearbeiter*innen:

T. Grünberger (UfU)

mit Unterstützung von Mitarbeiter*innen des BUND, des NABU, des Botanischen Vereins Berlin und Brandenburg und der BLN

E-Mail: bln@bln-berlin.de Telefon: (030) 2655 0864 Telefax: (030) 2655 1263

Stellungnahme

der Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. (BLN), des BUND (LV Berlin), des NABU (LV Berlin), der Baumschutzgemeinschaft Berlin, der GRÜNEN LIGA Berlin, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (LV Berlin), des Naturschutzzentrums Ökowerk Berlin, der NaturFreunde (LV Berlin) und der übrigen BLN-Mitgliedsverbände

zum Schneller-Bauen-Gesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit großer Überraschung haben wir am 09.04.2024 – auf dem Umweg über unseren Mitgliedsverband BUND - erfahren, dass Ihr Haus den Entwurf des Schneller-Bauen-Gesetzes an unsere Mitgliedsverbände BUND und NABU als Grundlage für die Verbandsbeteiligung geschickt hat. Leider haben Sie uns, die Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz, als Dachverband der Berliner Naturschutzverbände bei der Zusendung nicht berücksichtigt, dadurch ist es zu zeitlichen Verzögerungen in der Bearbeitung gekommen.

Wir haben die Unterlagen geprüft und die Aufgabe der Koordinierung der Stellungnahme zum Schneller-Bauen-Gesetz wahrgenommen, bedauern aber außerordentlich, dass dafür nur 2 Wochen vorgesehen sind. Seit mehr als 40 Jahren sind wir auf dem Gebiet der Verbandsbeteiligung tätig, noch nie ist uns in diesen Jahren ein so bedeutsames Gesetzesvorhaben mit einer so kurzen Beteiligungsfrist zur Stellungnahme übersandt worden.

Wir überreichen Ihnen die von uns in tabellarischer Form erbetene Stellungnahme. Grundlage ist die von Tom Grünberger vom Unabhängigen Institut für Umweltfragen e.V. für die Naturschutzverbände erarbeitete Stellungnahme, die von einem Kreis von Expert*innen der BLN, des BUND, des NABU und des Botanischen Vereins von Berlin und Brandenburg diskutiert und leicht modifiziert wurde.

Seiten 1 von 2

Nach Auffassung der Berliner Naturschutzverbände verfolgt das Schneller-Bauen-Gesetz primär den Duktus, ein fertig geplantes Projekt schneller durch das Genehmigungsverfahren zu bekommen und setzt damit am falschen Ende des Planungsprozesses an. Um zum einen schneller, insbesondere aber auch besser und zukunftsfähiger zu bauen, ist es entscheidend, dass Natur- und Artenschutz sowie Klima-, Gewässer- und Denkmalschutz von Anfang an in der Planung berücksichtigt werden.

Der Gesetzentwurf zeigt hierfür einige positive Ansätze wie die Artenschutzprüfung, die Prüfung der Entwässerungssituation vor Erteilung der Baugenehmigung und die Einrichtung einer Planungskonferenz.

Umso unverständlicher ist daher der Ansatz, das Naturschutzgesetz in wesentlichen Bereichen zu ändern (z.B. die Verkürzung der Beteiligungsfristen für die Naturschutzvereinigungen). Die Naturschutzvereinigungen haben die bisherige vierwöchige Beteiligungsfrist immer sehr ernst genommen und im Wesentlichen eingehalten, die Verkürzung der Beteiligungsfrist um zwei Wochen in einem Planungsprozess, der ein- oder bis zu zwei Jahre und mehr dauert, ist völlig zu vernachlässigen.

Die Behörden bekommen für Stellungnahmen einen Monat Zeit, aber die Verbände nur zwei Wochen. Eventuell ist hier der Gleichbehandlungs-Grundsatz verletzt. Die Frühzeitigkeit und die Gleichzeitigkeit der Beteiligung dienen der Beschleunigung der Planungsverfahren. Frühzeitigkeit kann die Wahrscheinlichkeit von Klagen senken und Gleichzeitigkeit den Zeitbedarf für die Beteiligungen verringern.

Mit der Veränderung der Zuständigkeiten der Naturschutzbehörden aufgrund der Änderung von 'Einvernehmen' in 'Benehmen' sowie der Verkürzung der Beteiligungsfristen werden externe Akteure gezwungen, andere Wege der Informationsbeschaffung zu suchen. So werden Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz in Verbindung mit dem Urheberrechtsgesetz verstärkt durch die Abteilungen Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen bearbeitet werden müssen, wodurch sich Bearbeitungszeiten verlängern und die bereits prekäre Personalsituation sich vermutlich verschärfen wird.

Im Ergebnis führen die Gesetzesänderungen – nicht nur im Naturschutzgesetz, sondern auch bei den anderen Gesetzen und der Baumschutzverordnung – zu einer schlechteren Planung und angesichts verbleibender Konflikte weiterhin zu Verzögerungen. Eine Zunahme von naturschutzfachlich begründeten Klageverfahren wird die Folge sein.

Die biologische Vielfalt – die Lebensgrundlage der Menschheit – ist wie keine andere Umweltkomponente durch den Menschen bedroht. Sie ist neben der und für die menschliche Gesundheit das höchste Schutzgut. Eine weitere Schädigung der biologischen Vielfalt von Berlin durch eine Verdichtung und Ausweitung der Nettoneuversiegelung und ein Abschieben von Lebewesen in das Land Brandenburg sollte vermieden werden. Im Gegenteil – im Klimawandel ist eine Erhöhung des Biotopflächenfaktors und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erforderlich. Wälder sollten nicht in Bauflächen umgewandelt, sondern zukunftsfähig entwickelt werden. Die UVP-Pflichtigkeit von Waldumwandelungen darf nicht angetastet werden. Berlin muss nicht nur zu einer Schwammstadt, sondern auch zu einer atmenden und durch Verdunstung kühlenden Stadt entwickelt werden. Dazu muss ein vernetztes System von Grünflächen entwickelt werden, in dem insbesondere auch Bäume und Sträucher eine im weitesten Sinne herausragende Rolle spielen. Der Baumschutz darf nicht geschwächt, sondern er muss gestärkt werden.

Die Stadt kann für die zukünftigen Bewohner nur lebenswert bleiben, wenn neben Wohnraum auch vor allem die natürlichen Lebensgrundlagen, die jetzt noch vorhandenen Grün- und Waldflächen, die Naturund Artenausstattung erhalten und entwickelt werden, und dies in einem demokratisch ausgehandelten Miteinander.

Wir sehen dem Gespräch mit Ihnen am 29.04.2024 mit großem Interesse entgegen.

Mit freundlichem Gruß

Manfred Schubert Geschäftsführer

Seiten 2 von 2

Schriftliche Anhörung zum

Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für Bauvorhaben (Schneller-Bauen-Gesetz – SBG)

Name der Institution	Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz
Datum	21.04.2024

<u>Gegenüberstellung der Gesetzestexte – Kommentar der Verbände</u>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
Artikel 1 Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes		
Allgemeines Zuständigkeitsgesetz	Allgemeines Zuständigkeitsgesetz	
§ 3 Aufgaben der Hauptverwaltung und der	§ 3 Aufgaben der Hauptverwaltung und der	
Bezirksverwaltungen	Bezirksverwaltungen	
[Absätze 1 bis 3 unverändert]	[Absätze 1 bis 3 unverändert]	
(4) Senatsverwaltungen, Bezirksämter, Sonderbehörden und nichtrechtsfähige Anstalten unterrichten sich gegenseitig von allen wichtigen Ereignissen, Entwicklungen und Vorhaben, die auch für die anderen zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind (Informationspflicht). Sind mehrere Verwaltungsstellen zuständig, so wirken sie zügig und erfolggerichtet zusammen. Die federführende Verwaltungsstelle holt die Mitentscheidungen der anderen regelmäßig in einem Zuge ein, also in gemeinsamem Gespräch und nicht schriftlich nacheinander.	(4) Senatsverwaltungen, Bezirksämter, Sonderbehörden und nichtrechtsfähige Anstalten unterrichten sich gegenseitig von allen wichtigen Ereignissen, Entwicklungen und Vorhaben, die auch für die anderen zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind (Informationspflicht). Sind mehrere Verwaltungsstellen zuständig, so wirken sie zügig und erfolggerichtet zusammen. Die federführende Verwaltungsstelle holt die Mitentscheidungen der anderen regelmäßig in einem Zuge ein, also in gemeinsamem Gespräch und nicht schriftlich nacheinander. Schriftliche Stellungnahmen sind	Kein Kommentar

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
	regelmäßig innerhalb eines Monats nach Eingang eines mit den erforderlichen Unterlagen versehenen Ersuchens abzugeben. Die beteiligte Verwaltungsstelle prüft unverzüglich nach Eingang eines Stellungnahmeersuchens die Vollständigkeit der übersandten Unterlagen und wirkt erforderlichenfalls auf deren Ergänzung hin; die in Satz 4 genannte Frist beginnt in diesem Fall mit Ergänzung der Unterlagen."	
§ 13a Eingriffsrecht	§ 13a Eingriffsrecht	
(1) Beeinträchtigt ein Handeln oder Unterlassen eines bezirklichen Organs dringende Gesamtinteressen Berlins, kann das zuständige Mitglied des Senats im Benehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung als Bezirksaufsichtsbehörde Befugnisse nach § 8 Absatz 3 ausüben (Eingriff), wenn mit dem bezirklichen Organ keine Verständigung zu erzielen ist. Ist die Ausübung des Eingriffs nach Satz 1 aus zwingenden Gründen unaufschiebbar, ist die für Inneres zuständige Senatsverwaltung unverzüglich nachträglich zu informieren. Dringende Gesamtinteressen Berlins sind auch gegeben bei 1. Belangen Berlins als Bundeshauptstadt, 2. Ausübung von Befugnissen des Senats nach Bundesrecht, europäischem Recht oder Staatsverträgen,	(1) Beeinträchtigt ein Handeln oder Unterlassen eines bezirklichen Organs unmittelbar oder mittelbar dringende Gesamtinteressen Berlins, kann das zuständige Mitglied des Senats im Benehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung als Bezirksaufsichtsbehörde Befugnisse nach § 8 Absatz 3 ausüben (Eingriff), wenn mit dem bezirklichen Organ keine Verständigung zu erzielen ist. Ist die Ausübung des Eingriffs nach Satz 1 aus zwingenden Gründen unaufschiebbar, ist die für Inneres zuständige Senatsverwaltung unverzüglich nachträglich zu informieren. Dringende Gesamtinteressen Berlins sind auch gegeben bei 1. Belangen Berlins als Bundeshauptstadt, 2. Ausübung von Befugnissen des Senats nach Bundesrecht, europäischem Recht oder Staatsverträgen,	Kein Kommentar

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
3. Befolgung von Weisungen der Bundesregierung nach Artikel 84 Absatz 5 oder Artikel 85 Absatz 3 des Grundgesetzes,	3. Befolgung von Weisungen der Bundesregierung nach Artikel 84 Absatz 5 oder Artikel 85 Absatz 3 des Grundgesetzes,	
4. Angelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) der Bezirke, soweit diese die einheitliche IKT-Steuerung, das E- Government oder die Informationssicherheit der Berliner Landesverwaltung betreffen.	4. Angelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) der Bezirke, soweit diese die einheitliche IKT-Steuerung, das E- Government oder die Informationssicherheit der Berliner Landesverwaltung betreffen.	
Die Befugnisse der Bezirksaufsicht nach den §§ 9 bis 13 bleiben unberührt.	Die Befugnisse der Bezirksaufsicht nach den §§ 9 bis 13 bleiben unberührt.	
[Absätze 2 bis 5 unverändert]	[Absätze 2 bis 5 unverändert]	
	§ 13b	
	Eingriff bei städtebaulichen Vorhaben	Zu § 13 b AZG-E: Gegen eine erleichterte Ausübung der Fachaufsicht für die in § 13b 2. Hs. Nr. 1 – 5 AZG-E genannten Fälle spricht grundsätzlich nichts. Sie kann jedoch dazu missbraucht werden, Zuständigkeiten der Bezirke zu unterbinden, um auf Senatsebene leichter politische Entscheidungen durchsetzen zu können. Da die Begriffe "Wohnungsbauvorhaben, die () von besonderer Bedeutung sind" und "gesamtstädtisch bedeutsame Vorhaben" nicht eindeutig definiert sind, ist der Interpretationsspielraum groß. Die Hürde zur Ausübung der Fachaufsicht über die Bezirke sollte hoch und eindeutig definiert sein. Es sollte dabei sichergestellt werden, dass sich das zuständige Mitglied des Senats nicht über geltendes Recht, insbesondere Arten- und Naturschutzrecht, hinwegsetzt. Um atypischen Konstellationen und behördlicher Willkür vorzubeugen, sollte der für Inneres

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
		zuständigen Senatsverwaltung mindestens ein Widerspruchsrecht eingeräumt werden.
	Abweichend von § 13a Absatz 1 Satz 1 bedarf der Eingriff bei städtebaulichen Vorhaben nicht des Benehmens der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung; diese ist vor dem Eingriff zu informieren. Unbeschadet des § 13a Absatz 1 Satz 3 können dringende Gesamtinteressen Berlins insbesondere vorliegen bei	
	Vorhaben im Geltungsbereich eines nach §§ 7, 8 oder 9 des Ausführungsgesetzes zum Baugesetzbuch von der zuständigen Senatsverwaltung aufgestellten Bebauungsplans,	
	2. Wohnungsbauvorhaben, die wegen ihrer Größe oder Eigenart von besonderer Bedeutung für den Berliner Wohnungsmarkt sind,	
	3. übergeordneten Gemeinbedarfsstandorten,4. gesamtstädtisch bedeutsamen Kompensationsmaßnahmen,	
	5. sonstigen gesamtstädtisch bedeutsamen Vorhaben.	
Anlage zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz	Anlage zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz	
Allgemeiner Zuständigkeitskatalog – ZustKat AZG (zu § 4 Abs. 1 Satz 1)	Allgemeiner Zuständigkeitskatalog – ZustKat AZG (zu § 4 Abs. 1 Satz 1)	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
Aufgaben der Hauptverwaltung außerhalb der Leitungsaufgaben (Planung, Grundsatzangelegenheiten, Steuerung, Aufsicht)	Aufgaben der Hauptverwaltung außerhalb der Leitungsaufgaben (Planung, Grundsatzangelegenheiten, Steuerung, Aufsicht)	
Nr. 6	Nr. 6	
Vermögen und Schulden	Vermögen und Schulden	
[Absatz 1 unverändert]	[Absatz 1 unverändert]	
(2) Dingliche Grundstücksgeschäfte sowie Ausübung des Heimfallrechts gegenüber dem Bund (Reich), einem Sondervermögen des Bundes (Reiches), einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder deren Rechtsnachfolger, den Bundesländern oder einem ausländischen Staat; Entscheidung über dingliche Grundstücksgeschäfte in Erfüllung besonderer Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung und für Gewerbe- und Industrieansiedlung von gesamtstädtischer Bedeutung; Entscheidung über wesentliche Abweichungen vom Verkehrswert und den üblichen Vertragsbedingungen bei dinglichen Grundstücksgeschäften; Einwilligung in den Fällen, die nach § 64 der Landeshaushaltsordnung der Einwilligung des Abgeordnetenhauses bedürfen.	(2) Dingliche Grundstücksgeschäfte einschließlich des Erwerbs von Grundstücken für Zwecke der Hauptverwaltung sowie Ausübung des Heimfallrechts gegenüber dem Bund (Reich), einem Sondervermögen des Bundes (Reiches), einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder deren Rechtsnachfolger, den Bundesländern oder einem ausländischen Staat; Entscheidung über dingliche Grundstücksgeschäfte in Erfüllung besonderer Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung und für Gewerbe- und Industrieansiedlung von gesamtstädtischer Bedeutung; Entscheidung über die Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte; Entscheidung über wesentliche Abweichungen vom Verkehrswert und den üblichen Vertragsbedingungen bei dinglichen Grundstücksgeschäften; Einwilligung in den Fällen, die nach § 64 der Landeshaushaltsordnung der	Kein Kommentar Kein Kommentar

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
	Einwilligung des Abgeordnetenhauses bedürfen; verbindliche Entscheidung bei grundstücksbezogenen Zuordnungsstreitigkeiten zwischen verschiedenen Vermögensträgern.	Kein Kommentar
[Absätze 3 bis 13 unverändert]	[Absätze 3 bis 13 unverändert]	
	kel 2 nerheits- und Ordnungsgesetzes	
Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz	Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz	
Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord) (zu § 2 Abs. 4 Satz 1)	Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord) (zu § 2 Abs. 4 Satz 1)	
Zweiter Abschnitt Ordnungsaufgaben der Bezirksämter	Zweiter Abschnitt Ordnungsaufgaben der Bezirksämter	
Nummer 15 Bau- und Wohnungswesen	Nummer 15 Bau- und Wohnungswesen	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
Zu den Ordnungsaufgaben der Bezirksämter gehören auf dem Gebiet des Bau- und Wohnungswesens: (1) die Bauaufsicht und die Feuersicherheitsaufsicht, soweit nicht die für Bau- und Wohnungswesen zuständige Senatsverwaltung (Nummer 1 Absatz 1) oder die für Umweltschutz zuständige Senatsverwaltung (Nummer 10 Absatz 10) zuständig ist, einschließlich [Buchstaben a bis i unverändert] j) der Ordnungsaufgaben auf Grund des Energieeinsparungsgesetzes sowie der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen, soweit nicht Rechtsvorschriften eine andere Zuständigkeit begründen, k) der Ausstellung von Bescheinigungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz, l) der Ordnungsaufgaben auf Grund des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes sowie der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen; [Absätze 2 bis 7 unverändert]	Zu den Ordnungsaufgaben der Bezirksämter gehören auf dem Gebiet des Bau- und Wohnungswesens: (1) die Bauaufsicht und die Feuersicherheitsaufsicht, soweit nicht die für Bau- und Wohnungswesen zuständige Senatsverwaltung (Nummer 1 Absatz 1) oder die für Umweltschutz zuständige Senatsverwaltung (Nummer 10 Absatz 10) zuständig ist, einschließlich [Buchstaben a bis i unverändert] j) der Ordnungsaufgaben auf Grund des Gebäudeenergiegesetzes sowie der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen, soweit nicht Rechtsvorschriften eine andere Zuständigkeit begründen, k) der Ausstellung von Bescheinigungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz;	Kein Kommentar
Artikel 3 Änderung der Bauordnung für Berlin		

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
Bauordnung für Berlin	Bauordnung für Berlin	
§ 47 Aufenthaltsräume	§ 47 Aufenthaltsräume	
(1) Aufenthaltsräume müssen eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,50 m haben. Aufenthaltsräume im Dachraum müssen eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,30 m über mindestens der Hälfte ihrer Netto-Grundfläche haben; Raumteile mit einer lichten Raumhöhe bis zu 1,50 m bleiben außer Betracht.	(1) Aufenthaltsräume müssen eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,40 m haben. Aufenthaltsräume im Dachraum müssen eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,30 m über mindestens der Hälfte ihrer Netto-Grundfläche haben; Raumteile mit einer lichten Raumhöhe bis zu 1,50 m bleiben außer Betracht.	Kein Kommentar
[Absätze 2 und 3 unverändert]	[Absätze 2 und 3 unverändert]	
§ 48	§ 48	
Wohnungen	Wohnungen	
[Absätze 1 bis 4 unverändert]	[Absätze 1 bis 4 unverändert]	
	(5) Werden Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen in rechtmäßig bestehenden Gebäuden in Wohnraum umgenutzt, sind auf	Kein Kommentar

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
	bestehende Gebäude und Bauteile die §§ 6, 27, 28 und 30 bis 32 nicht anzuwenden.	
§ 50	§ 50	
Barrierefreies Bauen	Barrierefreies Bauen	
[Absatz 1 unverändert]	[Absatz 1 unverändert]	
(2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein. Dies gilt insbesondere für	(2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein. Dies gilt insbesondere für	
[Nummern 1 bis 3 unverändert]	[Nummern 1 bis 3 unverändert]	
4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,	4. Bürogebäude,	Kein Kommentar
[Nummern 5 und 6 unverändert]	[Nummer 5 und 6 unverändert]	
Verwaltungs- und Gerichtsgebäude müssen barrierefrei sein. Öffentlich und nicht öffentlich zugängliche Bürogebäude mit nach § 39 Absatz 4 Satz 1 erforderlichen Aufzügen müssen barrierefrei sein. Für die der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Räume und Anlagen genügt es, wenn sie in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sind.	Verwaltungs- und Gerichtsgebäude müssen barrierefrei sein. Öffentlich und nicht öffentlich zugängliche Bürogebäude mit nach § 39 Absatz 4 Satz 1 erforderlichen Aufzügen müssen barrierefrei sein. Für die der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Räume und Anlagen genügt es, wenn sie in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sind.	
[Absätze 3 bis 6 unverändert]	[Absätze 3 bis 6 unverändert]	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
§ 51	§ 51	
Sonderbauten und Garagen	Sonderbauten und Garagen	
An Sonderbauten und Garagen können im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Satz 1 besondere Anforderungen gestellt werden. Erleichterungen können gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf. Die Anforderungen und Erleichterungen nach den Sätzen 1 und 2 können	An Sonderbauten und Garagen können im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Satz 1 besondere Anforderungen gestellt werden. Erleichterungen können gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf. Die Anforderungen und Erleichterungen nach den Sätzen 1 und 2 können	
sich insbesondere erstrecken auf	sich insbesondere erstrecken auf	
[Nummern 1 bis 15 unverändert]	[Nummern 1 bis 15 unverändert]	
16. die barrierefreie Nutzbarkeit,	16. die barrierefreie Nutzbarkeit,	
[Nummern 17 bis 23 unverändert]	[Nummern 17 bis 23 unverändert]	
Erleichterungen von Satz 3 Nummer 16 dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 50 Absatz 5 gestattet werden.	Erleichterungen von Satz 3 Nummer 16 dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 50 Absatz 6 gestattet werden.	Kein Kommentar
§ 58	§ 58	
Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden	Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden	
(1) Die Bauaufsichtsbehörden haben bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie bei der Nutzung und Instandhaltung von Anlagen darüber zu wachen,	(1) Die Bauaufsichtsbehörden haben bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie bei der Nutzung und Instandhaltung von Anlagen darüber zu wachen,	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden, soweit nicht andere Behörden zuständig sind. Sie haben, soweit erforderlich, in diesem Rahmen auch zu beraten. Die Beratung ist gebührenpflichtig, unabhängig davon, ob die Beratung schriftlich, mündlich oder in Textform erfolgt. In der Verordnung gemäß § 86 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 kann bestimmt werden, dass Beratungen mit geringem Verwaltungsaufwand gebührenfrei sind. Sie können in Wahrnehmung dieser Aufgaben die erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Bauaufsichtsbehörde kann bei technisch schwierigen Bauausführungen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und für die Bauüberwachung auf Kosten der Bauherrin oder des Bauherrn besondere Sachverständige und sachverständige Stellen heranziehen.	dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden, soweit nicht andere Behörden zuständig sind. Sie haben, soweit erforderlich, in diesem Rahmen auch zu beraten. Die Beratung ist gebührenpflichtig, unabhängig davon, ob die Beratung schriftlich, mündlich oder in Textform erfolgt. In der Verordnung gemäß § 86 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 kann bestimmt werden, dass Beratungen mit geringem Verwaltungsaufwand gebührenfrei sind. Sie können in Wahrnehmung dieser Aufgaben die erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Bauaufsichtsbehörde kann bei technisch schwierigen Bauausführungen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und für die Bauüberwachung auf Kosten der Bauherrin oder des Bauherrn besondere Sachverständige und sachverständige Stellen heranziehen. (1a) Bei Wohnungsbauvorhaben ab 50 Wohneinheiten sowie Schulen und Kitas sind auf Antrag der Bauherrin oder dem Bauherrn noch vor Antragstellung Bauantragskonferenzen	Zu § 58 Abs. 1a Bau Bln-E: Um tatsächliche und rechtliche Problemen des Natur- und Artenschutz in einem möglichst frühzeitigen Stadium der
	durchzuführen, an denen neben der Bauherrin oder dem Bauherrn alle durch das Vorhaben berührten Fachbereiche mit einer entscheidungsbefugten Vertretung teilnehmen und die gemeinsam festlegen, welche Vorarbeiten bis zur Antragstellung erfolgen müssen. Das Ergebnis ist zu protokollieren. Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.	Planung zu begegnen und die Legitimität der Verfahren zu erhöhen, sollten sowohl die betroffene Öffentlichkeit als auch anerkannte Naturschutzvereinigungen nach § 3 UmwRG zu den Bauantragskonferenzen nach Abs. 1a hinzugezogen werden. Die Ergebnisse der Bauantragskonferenzen sind zu veröffentlichen. In Gesetzen sollte aus Gründen der Verständlichkeit auf die Benennung beider Geschlechter verzichtet werden. Grammatikalisch falsch:
[Absätze 2 und 3 unverändert]	[Absätze 2 und 3 unverändert]	Grammatikansen falsen.

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
		"Bei Wohnungsbauvorhaben ab 50 Wohneinheiten sowie Schulen und Kitas sind auf Antrag der Bauherrin oder dem Bauherrn noch vor
		Stattdessen muss es heißen: "des Bauherrn"
§ 63	§ 63	
Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren	
Außer bei Sonderbauten werden geprüft	Außer bei Sonderbauten werden geprüft	
1. die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 des Baugesetzbuchs,	die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 des Baugesetzbuchs,	
2. beantragte Zulassungen von Abweichungen im Sinne des § 67 Absatz 1 und 2 Satz 2,	2. beantragte Zulassungen von Abweichungen im Sinne des § 67 Absatz 1 und 2 Satz 2,	
	3. die Übereinstimmung mit den Anforderungen der §§ 4 bis 6, 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und § 45,	Zu § 63 Nr. 3 bis 9 BauO Bln: Die frühzeitige Einbeziehung insbesondere der Belange des Artenschutzes wird begrüßt.
	4. die Anforderungen an die Entwässerung,	
	5. die barrierefreie Zugänglichkeit von baulichen Anlagen,	
	6. die Zulässigkeit der Herstellung oder Veränderung von dauerhaften Gehwegüberfahrten nach Straßenrecht,	
	7. die Anforderungen des Artenschutzes,	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
	8. beantrage Zulassungen von Abweichungen im Sinne des § 67 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 sowie	
3. die Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlichrechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird.	9. die Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich- rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird.	
§ 66 bleibt unberührt.	§ 66 bleibt unberührt.	
§ 64	§ 64	
Baugenehmigungsverfahren	Baugenehmigungsverfahren	
Bei Sonderbauten wird geprüft	Bei Sonderbauten wird geprüft	
1. die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 des Baugesetzbuchs,	1. die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 des Baugesetzbuchs,	
2. die Einhaltung der Anforderungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes,	die Einhaltung der Anforderungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes,	
	3. die Anforderungen an die Entwässerung,	Zu § 64 Bau Nr. 3 bis 6 Bln-E: Die Einbeziehung insbesondere des Artenschutzes in die Prüfung wird begrüßt.

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
	4. die Zulässigkeit der Herstellung oder Veränderung von dauerhaften Gehwegüberfahrten nach Straßenrecht,	
	5. die Anforderungen des Artenschutzes sowie	
3. die Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird.	6. die Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird.	
§ 66 bleibt unberührt.	§ 66 bleibt unberührt.	
§ 66	§ 66	
Bautechnische Nachweise	Bautechnische Nachweise	
(1) Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall- und Erschütterungsschutz sowie an die Energieeinsparung ist nach näherer Maßgabe der Verordnung auf Grund des § 86 Absatz 3 nachzuweisen (bautechnische Nachweise); dies gilt nicht für verfahrensfreie Bauvorhaben, einschließlich der Beseitigung von Anlagen, soweit nicht in diesem Gesetz oder in der Rechtsverordnung auf Grund des	(1) Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall- und Erschütterungsschutz ist nach näherer Maßgabe der Verordnung auf Grund des § 86 Absatz 3 nachzuweisen (bautechnische Nachweise); dies gilt nicht für verfahrensfreie Bauvorhaben, einschließlich der Beseitigung von Anlagen, soweit nicht in diesem Gesetz oder in der Rechtsverordnung auf Grund des § 86 Absatz 3 anderes bestimmt ist. Die	
§ 86 Absatz 3 anderes bestimmt ist. Die Bauvorlageberechtigung nach § 65 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 schließt die Berechtigung zur Erstellung	Bauvorlageberechtigung nach § 65 Absatz 2 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 3 Nummer 3 schließt die Berechtigung zur Erstellung der bautechnischen	Kein Kommentar

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
der bautechnischen Nachweise ein, soweit nicht nachfolgend Abweichendes bestimmt ist. Für die Bauvorlageberechtigung nach § 65 Absatz 7 gilt die Berechtigung zur Erstellung der bautechnischen Nachweise nur für die dort unter den Nummern 1 bis 3 genannten Vorhaben.	Nachweise ein, soweit nicht nachfolgend Abweichendes bestimmt ist. Für die Bauvorlageberechtigung nach § 65 Absatz 3 Nummer 1 gilt die Berechtigung zur Erstellung der bautechnischen Nachweise nur für die dort in den Buchstaben a bis d genannten Vorhaben. Für die Bauvorlageberechtigung nach § 65 Absatz 3 Nummer 4 gilt die Berechtigung zur Erstellung der bautechnischen Nachweise nur für die dort in den Buchstaben a bis c genannten Vorhaben.	Kein Kommentar
(2) Bei	(2) Bei	
1. Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,	1. Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,	
2. sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind,	2. sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind,	
muss der Standsicherheitsnachweis von einer Person mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder des Bauingenieurwesens mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung erstellt sein, der unter Beachtung des § 65 Absatz 3 Satz 2 bis 7 in einer von der Baukammer Berlin zu führenden Liste eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch im Land Berlin. Auch bei anderen Bauvorhaben darf der Standsicherheitsnachweis von einer Tragwerksplanerin oder einem Tragwerksplaner nach Satz 1 erstellt werden.	muss der Standsicherheitsnachweis von einer Person mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder des Bauingenieurwesens mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung erstellt sein, der in einer von der Baukammer Berlin zu führenden Liste eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch im Land Berlin. Auch bei anderen Bauvorhaben darf der Standsicherheitsnachweis von einer Tragwerksplanerin oder einem Tragwerksplaner nach Satz 1 erstellt werden.	
[Absätze 3 und 4 unverändert]	[Absätze 3 und 4 unverändert]	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
§ 68 Bauantrag, Bauvorlagen	§ 68 Bauantrag, Bauvorlagen	
[Absätze 1 bis 3 unverändert] (4) Ist die Bauherrin oder der Bauherr nicht Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer, kann die Zustimmung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers zu dem Bauvorhaben gefordert werden.	[Absätze 1 bis 3 unverändert] (4) Ist die Bauherrin oder der Bauherr nicht Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer, ist mit dem Bauantrag die Zustimmung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers vorzulegen.	Kein Kommentar
§ 69 Behandlung des Bauantrags	§ 69 Behandlung des Bauantrags	
 [Absatz 1 unverändert] (2) Ist der Bauantrag vollständig, holt die Bauaufsichtsbehörde unverzüglich die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Stellen ein, 1. deren Beteiligung oder Anhörung für die Entscheidung über den Bauantrag durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist oder 	 [Absatz 1 unverändert] (2) Ist der Bauantrag vollständig, holt die Bauaufsichtsbehörde unverzüglich die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Stellen ein, 1. deren Beteiligung oder Anhörung für die Entscheidung über den Bauantrag durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist oder 	Zu § 69 Abs. 2 S. 3 Bau Bln-E - Beteiligung der fachlich betroffenen Senatsverwaltungen anstelle der Bezirksverwaltungen: In Fragen des Natur- und Artenschutzes fehlt der SenMVKU als oberste Naturschutzbehörde die erforderliche Kenntnis der Umstände des Einzelfalls. Die Ersetzung der sachnäheren unteren Naturschutzbehörden der Bezirksämter durch die SenMVKU ist daher nicht sachgerecht.

Geltende Fassung Entwurf Kommentar 2. ohne deren Stellungnahme die 2. ohne deren Stellungnahme die Zu § 69 Abs. 2 S. 4 bis 6 Bau Bln-E – vierwöchige Frist zur Genehmigungsfähigkeit des Bauantrags nicht Genehmigungsfähigkeit des Bauantrags nicht Vollständigkeitsprüfung beurteilt werden kann, insbesondere der für die beurteilt werden kann, insbesondere der für die Beurteilung des Bauplanungsrechts zuständigen Beurteilung des Bauplanungsrechts zuständigen Eine Fristsetzung zur Prüfung der Vollständigkeit von Unterlagen Stelle: Stelle. innerhalb einer Frist von nur 4 Wochen ist nur dann sinnvoll. die Beteiligung oder Anhörung entfällt, wenn die Die Beteiligung oder Anhörung entfällt, wenn die wenn die betroffenen Behörden entsprechend personell und jeweilige Behörde oder sonstige Stelle dem jeweilige Behörde oder sonstige Stelle dem fachlich ausgestattet sind. Es besteht die Gefahr, dass die Bauantrag bereits vor Einleitung des Bauantrag bereits vor Einleitung des Genehmigungsbehörde den Bauantrag als unvollständig Baugenehmigungsverfahrens zugestimmt hat. Baugenehmigungsverfahrens zugestimmt hat. zurückweist, um sich Zeit zu verschaffen. Bedarf die Erteilung der Baugenehmigung der Entscheidet die für das Bauwesen zuständige Zustimmung oder des Einvernehmens einer Behörde Senatsverwaltung über den Antrag, so sind anstelle Durch die Zustimmungsfiktion der zu beteiligenden Behörden oder sonstigen Stelle nach Satz 1 Nummer 1, so gilt der Bezirksverwaltungen die fachlich betroffenen werden ferner verzögernden Rechtsstreitigkeiten diese als erteilt, wenn sie nicht einen Monat nach Senatsverwaltungen zu beteiligen. vorprogrammiert. Wenn die Genehmigungsfähigkeit eines Eingang des Ersuchens verweigert wird; durch Die beteiligte Behörde oder sonstige Stelle prüft Bauantrags ohne die Stellungnahme einer Behörde nicht Rechtsvorschrift vorgeschriebene längere innerhalb von vier Wochen nach Eingang des beurteilt werden kann (§ 29 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauO Bln) oder die Zustimmungs- und Einvernehmensfristen bleiben Stellungnahmeersuchens die Vollständigkeit der Beteiligung einer Behörde durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben unberührt. Die Frist verlängert sich um einen Monat, Unterlagen. Ist der Bauantrag unvollständig oder ist (§ 29 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BauO Bln), besteht die Gefahr wenn das Einvernehmen mit der weist er sonstige erhebliche Mängel auf, fordert sie erheblicher Rechtsunsicherheiten der Baugenehmigung mit Blick Denkmalfachbehörde herzustellen ist; sie verlängert die Bauherrin oder den Bauherrn unverzüglich zur auf die Rechtsfolgen. Wenn etwa nachträglich Unterlagen sich um einen weiteren Monat, wenn die oberste Behebung der genau bezeichneten Mängel auftauchen, die ex ante "relevant" gewesen wären, deren Denkmalschutzbehörde die Entscheidung zu treffen innerhalb einer angemessenen Frist auf. Einen Nichtvorhandensein im Entscheidungsmoment jedoch nicht hat. Äußern sich die Behörden und Stellen nach Monat nach Eingang der vollständigen Unterlagen bemerkt wurde oder werden konnte, muss die Behörde den Satz 1 Nummer 2 nicht innerhalb eines Monats, so gelten das Einvernehmen nach Satz 1 Nummer 1 begünstigenden Verwaltungsakt zurücknehmen, wodurch ein kann die Bauaufsichtsbehörde davon ausgehen, dass und die zustimmende Stellungnahme nach Satz 1 Entschädigungsanspruch entstehen könnte, § 48 Abs. 3 S. 1 die von diesen Behörden und Stellen Nummer 2 als erteilt. VwVfG. wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch den **Durch** Rechtsvorschrift vorgeschriebene längere Bauantrag nicht berührt werden. Die Zustimmungs- und Einvernehmensfristen bleiben Bauaufsichtsbehörde kann die Stellungnahme-Frist unberührt. Die Frist verlängert sich um einen Monat, für die Beurteilung des Bauplanungsrechts um einen wenn das Einvernehmen mit der Monat verlängern, insbesondere wenn weitere Denkmalfachbehörde herzustellen ist; sie verlängert Stellen zu beteiligen sind. Wenn zur Beurteilung sich um einen weiteren Monat, wenn die oberste Zur Streichung des § 69 Abs. 2 Satz 8 BauO Bln: eines Vorhabens durch eine beteiligte Behörde oder Denkmalschutzbehörde die Entscheidung zu treffen sonstige Stelle noch zusätzliche Unterlagen oder hat. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Die Streichung des letzten Satzes von § 69 Abs. 2 BauO Bln wird Angaben erforderlich sind, werden die Fristen nach Stellungnahme-Frist für die Beurteilung des abgelehnt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum ein Bauantrag per

Bauplanungsrechts um einen Monat verlängern,

Satz 2 bis 4 bis zum Eingang der nachgeforderten

Fiktion als vollständig gelten soll, wenn die beteiligten

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
Unterlagen oder Angaben unterbrochen. Sie werden auch bis zum Eingang eines erforderlichen Antrags auf Zulassung einer Ausnahme, Befreiung oder Abweichung unterbrochen.	insbesondere wenn weitere Stellen zu beteiligen sind.	Fachbehörden zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit des beantragten Vorhabens weitere Unterlagen vom Bauherrn benötigen. Wenigstens innerhalb der behördlichen Beteiligungsfrist nachgeforderte Unterlagen sollten zu einer Unterbrechung der Fiktionsfristen bis zur Nachreichung der geforderten Unterlagen führen. Zudem sollte die nachfordernde Behörde ausreichend Zeit erhalten, um die nachgeforderten Unterlagen zu prüfen. Dies sollten mindestens zwei Wochen sein, in komplexen Verfahren mehr.
(3) Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet über den Bauantrag innerhalb einer Frist von einem Monat. Die Frist beginnt, sobald alle für die Entscheidung notwendigen Stellungnahmen und Nachweise vorliegen oder die Frist nach Absatz 2 Satz 4 abgelaufen ist.	(3) Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet über den Bauantrag innerhalb einer Frist von einem Monat. Die Frist beginnt, sobald alle für die Entscheidung notwendigen Stellungnahmen und Nachweise vorliegen oder die Frist nach Absatz 2 Satz 6 abgelaufen ist.	Kein Kommentar.
(4) Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 und im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63a sind die nach Absatz 1 Satz 3 fehlenden Unterlagen und Mängel abschließend zu benennen. Ein Bauantrag gilt in den Verfahren nach Satz 1 nach Ablauf von drei Wochen nach dessen Eingang als vollständig, wenn die Bauaufsichtsbehörde der Bauherrin oder dem Bauherrn entgegen Absatz 1 Satz 2 die Vollständigkeit des Bauantrags nicht bestätigt oder sie oder ihn entgegen Absatz 1 Satz 3 nicht zur Behebung von Mängeln des Bauantrags auffordert; Absatz 2 Satz 6 bleibt unberührt. Ist in den Verfahren nach Satz 1 nicht innerhalb einer Frist nach Absatz 3 Satz 1 entschieden worden, gilt die Baugenehmigung als erteilt; dies gilt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 nicht, wenn	(4) Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 und im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63a sind die nach Absatz 1 Satz 3 fehlenden Unterlagen und Mängel abschließend zu benennen. Ein Bauantrag gilt in den Verfahren nach Satz 1 nach Ablauf von drei Wochen nach dessen Eingang als vollständig, wenn die Bauaufsichtsbehörde der Bauherrin oder dem Bauherrn entgegen Absatz 1 Satz 2 die Vollständigkeit des Bauantrags nicht bestätigt oder sie oder ihn entgegen Absatz 1 Satz 3 nicht zur Behebung von Mängeln des Bauantrags auffordert. Ist in den Verfahren nach Satz 1 nicht innerhalb einer Frist nach Absatz 3 Satz 1 entschieden worden, gilt die Baugenehmigung als erteilt; dies gilt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 nicht, wenn die Bauherrin oder der Bauherr auf	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
die Bauherrin oder der Bauherr auf diese Rechtsfolge verzichtet hat. Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren für Werbeanlagen nach § 63a tritt bei Werbeanlagen, die an Baugerüsten angebracht werden, die Genehmigungsfiktion nicht ein oder endet diese, wenn die Dauer von sechs Monaten gemäß § 10 Absatz 2 Satz 4 erreicht ist. Der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Satz 3 ist auf Verlangen der Bauherrin oder dem Bauherrn zu bescheinigen.	diese Rechtsfolge verzichtet hat. Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren für Werbeanlagen nach § 63a tritt bei Werbeanlagen, die an Baugerüsten angebracht werden, die Genehmigungsfiktion nicht ein oder endet diese, wenn die Dauer von sechs Monaten gemäß § 10 Absatz 2 Satz 4 erreicht ist. Der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Satz 3 ist auf Verlangen der Bauherrin oder dem Bauherrn zu bescheinigen.	
§ 88	§ 88	
Zuständigkeit für den Erlass des Widerspruchsbescheides	Zuständigkeit für den Erlass des Widerspruchsbescheides	
Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung entscheidet über den Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt einer Bezirksverwaltung und damit verbundene Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung, wenn der Verwaltungsakt im bauaufsichtlichen Verfahren ergangen ist 1. im Geltungsbereich von Bebauungsplänen von außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung, von Bebauungsplänen der Hauptstadtplanung, von Bebauungsplänen, bei denen die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung das Verfahren wegen dringender Gesamtinteressen Berlins an sich gezogen hat, sowie von entsprechenden vorhabenbezogenen Bebauungsplänen, 2. zu Vorhaben mit einer Geschossfläche von mehr als 1 500 m²,	(1) Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung entscheidet über den Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt einer Bezirksverwaltung und damit verbundene Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung, wenn der Verwaltungsakt im bauaufsichtlichen Verfahren ergangen ist 1. im Geltungsbereich von Bebauungsplänen von außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung, von Bebauungsplänen der Hauptstadtplanung, von Bebauungsplänen, bei denen die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung das Verfahren wegen dringender Gesamtinteressen Berlins an sich gezogen hat, sowie von entsprechenden vorhabenbezogenen Bebauungsplänen, 2. zu Vorhaben mit einer Geschossfläche von mehr als 1 500 m²,	Kein Kommentar

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
3. zur Festsetzung von besonderen Anforderungen zur Gefahrenabwehr, die auf § 51 oder auf zu diesem Zweck erlassene Rechtsverordnungen gestützt sind.	3. zur Festsetzung von besonderen Anforderungen zur Gefahrenabwehr, die auf § 51 oder auf zu diesem Zweck erlassene Rechtsverordnungen gestützt sind. (2) Erfordert die Entscheidung über den Widerspruch Beteiligungen innerhalb des Landes Berlin, so sind anstelle der Bezirksverwaltungen die fachlich betroffenen Senatsverwaltungen zu beteiligen.	Zu § 88 BauO Bln: Für Fragen des Natur- und Artenschutzes wäre es sachgerecht, die unteren Naturschutzbehörden der Bezirksämter zu beteiligen.
Artikel 4 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs		
Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs	
§ 6	§ 6	
Aufstellung und Festsetzung von Bebauungsplänen	Aufstellung und Festsetzung von Bebauungsplänen	
[Absatz 1 unverändert]	[Absatz 1 unverändert]	
(2) Berührt der Entwurf des Bebauungsplans dringende Gesamtinteressen Berlins nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und 3, so zeigt das Bezirksamt nach seiner Beschlussfassung den Entwurf des Bebauungsplans	(2) Berührt der Entwurf des Bebauungsplans dringende Gesamtinteressen Berlins nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und 3, so zeigt das Bezirksamt nach seiner Beschlussfassung den Entwurf des Bebauungsplans	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
der für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung an. Sofern der Bebauungsplan dringende Gesamtinteressen Berlins beeinträchtigt, nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder Rechtsvorschriften widerspricht, ist dies von der zuständigen Senatsverwaltung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige gegenüber dem Bezirksamt schriftlich zu beanstanden. Die Vorlage des Entwurfs des Bebauungsplans an die Bezirksverordnetenversammlung erfolgt, wenn die zuständige Senatsverwaltung erklärt, dass sie keine Beanstandungen erhebt, oder die dafür nach Satz 2 eingeräumte Frist verstrichen ist. Ändert das Bezirksamt nach der Anzeige, insbesondere aufgrund einer Beanstandung der Senatsverwaltung oder eines Beschlusses der Bezirksverordnetenversammlung den Entwurf des Bebauungsplans, so ist dieser erneut anzuzeigen.	der für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung an. Sofern der Bebauungsplan dringende Gesamtinteressen Berlins beeinträchtigt, nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder Rechtsvorschriften widerspricht, ist dies von der zuständigen Senatsverwaltung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige gegenüber dem Bezirksamt in Textform zu beanstanden. Die Vorlage des Entwurfs des Bebauungsplans an die Bezirksverordnetenversammlung erfolgt, wenn die zuständige Senatsverwaltung erklärt, dass sie keine Beanstandungen erhebt, oder die dafür nach Satz 2 eingeräumte Frist verstrichen ist. Ändert das Bezirksamt nach der Anzeige, insbesondere aufgrund einer Beanstandung der Senatsverwaltung oder eines Beschlusses der Bezirksverordnetenversammlung den Entwurf des Bebauungsplans, so ist dieser erneut anzuzeigen.	Kein Kommentar
§ 16	§ 16	
Vorkaufsrecht	Vorkaufsrecht	
An die Stelle der Satzungen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs treten Rechtsverordnungen des Senats. § 16 Abs. 2 des Baugesetzbuchs findet keine Anwendung. In der Rechtsverordnung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 des Baugesetzbuchs, § 32	(1) An die Stelle der Satzungen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs treten Rechtsverordnungen des Senats. § 16 Abs. 2 des Baugesetzbuchs findet keine Anwendung. In der Rechtsverordnung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 des Baugesetzbuchs, § 32	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
Abs. 2 dieses Gesetzes) hinzuweisen. Die Verletzung ist bei der Senatsverwaltung für Finanzen geltend zu machen.	Abs. 2 dieses Gesetzes) hinzuweisen. Die Verletzung ist bei der Senatsverwaltung für Finanzen geltend zu machen.	
	(2) Die Ausübung eines nach § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Alternative 2 oder nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs begründeten Vorkaufsrechts wird mit Ausnahme der in § 28 Absatz 1 des Baugesetzbuchs geregelten Aufgaben von der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung wahrgenommen. Der Senat wird ermächtigt, die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf die Bezirke zu übertragen.	Kein Kommentar
§ 28	§ 28	
Städtebauliche Verträge, Erschließungsverträge	Städtebauliche Verträge, Erschließungsverträge	
Städtebauliche Verträge nach § 11 des Baugesetzbuchs und Erschließungsverträge nach § 124 des Baugesetzbuchs, soweit sie Belange von außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung oder Belange zur Verwirklichung von Erfordernissen der Verfassungsorgane des Bundes betreffen, sowie in Entwicklungsbereichen und Anpassungsgebieten schließt die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung. Die Bezirke sind zu beteiligen. Soweit Belange des bezirklichen Haushalts berührt sind, darf der Senat den Vertrag nicht gegen den	(1) Städtebauliche Verträge nach § 11 des Baugesetzbuchs und Erschließungsverträge nach § 124 des Baugesetzbuchs schließt die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung, soweit sie nach den §§ 7, 8 und 9 für die Aufstellung oder die Festsetzung eines Bebauungsplans zuständig ist sowie in den förmlich festgelegten städtebaulichen Entwicklungsbereichen und Anpassungsgebieten. Die Bezirke sind zu beteiligen. Soweit Belange des bezirklichen Haushalts durch den Vertragsinhalt berührt sind, darf der Senat den Vertrag nur im	Kein Kommentar
Willen des Bezirks abschließen.	Benehmen mit dem Bezirk abschließen. Die	Kein Kommentar

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
	gesetzlichen Bestimmungen über die Straßenbaulast bleiben unberührt.	
	(2) Werden durch städtebauliche Verträge Mietpreis- oder Belegungsbindungen für Wohnraum vereinbart, überwachen und dokumentieren die Bezirke die Einhaltung dieser Bindungen, soweit nicht die Investitionsbank Berlin zuständig ist.	Kein Kommentar
§ 35	§ 35	
Zuständigkeit für den Erlass des Widerspruchsbescheides	Zuständigkeit für den Erlass des Widerspruchsbescheides	
Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung entscheidet über den Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt einer Bezirksverwaltung und damit verbundene Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung, wenn der Verwaltungsakt auf § 169 Abs. 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs gestützt wird.	(1) Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung entscheidet über den Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt einer Bezirksverwaltung und damit verbundene Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung, wenn der Verwaltungsakt auf §§ 144, 145 oder auf § 169 Absatz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuchs gestützt wird.	
	(2) Vor Erhebung einer Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt, mit dem das Vorkaufsrecht nach §§ 24 bis 28 des Baugesetzbuchs ausgeübt wird, bedarf es eines Vorverfahrens nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung auch dann, wenn der Bescheid von der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung erlassen worden ist.	Kein Kommentar

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
Artikel 5 Änderung des Denkmalschutzgesetzes Berlin		
Denkmalschutzgesetz Berlin	Denkmalschutzgesetz Berlin	
§ 5	§ 5	
Denkmalfachbehörde	Denkmalfachbehörde	
[Absätze 1 unverändert]	[Absatz 1 unverändert]	
(2) Der Denkmalfachbehörde obliegen insbesondere folgende Aufgaben:	(2) Der Denkmalfachbehörde obliegen insbesondere folgende Aufgaben:	
[Nummern 1 bis 4 unverändert]	[Nummern 1 bis 4 unverändert]	
5. Beratung und Unterstützung der Eigentümer und Besitzer von Denkmalen bei Pflege, Unterhaltung und Wiederherstellung,	5. Beratung und Unterstützung der Eigentümer und Besitzer von Denkmalen bei Pflege, Unterhaltung und Wiederherstellung,	
[Nummern 6 und 7 unverändert]	[Nummern 6 und 7 unverändert]	
8. fachliche Beratung und Erstattung von Gutachten in allen Angelegenheiten der Denkmalpflege,	8. fachliche Beratung und Erstattung von Gutachten in allen Angelegenheiten der Denkmalpflege,	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
[Nummern 9 bis 13 unverändert]	[Nummern 9 bis 13 unverändert] Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der auf Grundlage der §§ 7, 8 oder 9 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs von der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung festgesetzt worden ist, kann die Denkmalfachbehörde die maßgebliche fachliche Beratung an sich ziehen.	Kein Kommentar
[Absatz 3 unverändert]	[[[[]]]]]	
§ 6	§ 6	
Denkmalschutzbehörden	Denkmalschutzbehörden	
[Absätze 1 bis 4 unverändert]	[Absätze 1 bis 4 unverändert]	
(5) Die unteren Denkmalschutzbehörden entscheiden im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde. Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Stellungnahme der Denkmalfachbehörde vorliegt. Kommt kein Einvernehmen zustande, so trifft die oberste Denkmalschutzbehörde als zuständige Behörde innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung. Bei Gefahr im Verzug können die unteren Denkmalschutzbehörden vorläufig ohne Einvernehmen mit der Fachbehörde zum Schutze der Denkmale entscheiden. In diesen Fällen ist eine einvernehmliche Entscheidung mit der Fachbehörde unverzüglich nachzuholen. Satz 3 gilt entsprechend.	(5) Die unteren Denkmalschutzbehörden entscheiden im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde. Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Stellungnahme der Denkmalfachbehörde vorliegt. Kommt kein Einvernehmen zustande, legt die untere Denkmalschutzbehörde den Vorgang innerhalb von zwei Wochen der obersten Denkmalschutzbehörde zur Entscheidung vor; diese trifft als zuständige Behörde innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung; wird der Vorgang nicht innerhalb von zwei Wochen vorgelegt, ist der Stellungnahme der Denkmalfachbehörde zu folgen. Bei Gefahr im Verzug können die unteren Denkmalschutzbehörden vorläufig ohne	Kein Kommentar

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
	Einvernehmen mit der Fachbehörde zum Schutze der Denkmale entscheiden. In diesen Fällen ist eine einvernehmliche Entscheidung mit der Fachbehörde unverzüglich nachzuholen. Satz 3 gilt entsprechend.	
(6) Die Denkmalfachbehörde berichtet vor Einvernehmenserteilung der obersten Denkmalschutzbehörde regelmäßig über überwiegend Wohnzwecken (Neubau- oder Sanierungsmaßnahmen) dienende Vorhaben, für die eine denkmalrechtliche Genehmigungspflicht besteht und für die eine Erteilung des Einzeleinvernehmens erforderlich wird.	(6) Die Denkmalfachbehörde berichtet vor Einvernehmenserteilung der obersten Denkmalschutzbehörde regelmäßig über Vorhaben des Wohnungs- und des Schulbaus (Neubau- und Sanierungsmaßnahmen), für die eine denkmalrechtliche Genehmigungspflicht besteht und für die eine Erteilung des Einzeleinvernehmens erforderlich wird.	Kein Kommentar
§ 12	§ 12	
Genehmigungsverfahren	Genehmigungsverfahren	
(1) Der Genehmigungsantrag ist der zuständigen Denkmalbehörde in Schriftform oder elektronisch und mit aus denkmalfachlicher Sicht prüffähigen Unterlagen einzureichen; bei bauordnungsrechtlich genehmigungspflichtigen Vorhaben ist der Antrag bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Im Falle eines bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens kann eine Genehmigung nach § 11 Abs. 1 und 2 auch gesondert beantragt werden. Im Ausnahmefall kann die beantragte Genehmigung bis zu zwölf Monate ausgesetzt werden, soweit vorbereitende Untersuchungen am Denkmal oder seiner unmittelbaren Umgebung erforderlich sind. Satz 2 gilt entsprechend für das Zustimmungsverfahren nach der Bauordnung für Berlin.	[Absatz 1 unverändert]	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
	(1a) Die zuständige Denkmalbehörde prüft innerhalb von vier Wochen nach Erhalt eines Antrags nach § 11 Absatz 1 und 2, ob dieser vollständig ist oder Mängel aufweist. Ist der Antrag unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel auf, fordert die Denkmalbehörde den Antragsteller oder die Antragstellerin unverzüglich zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. Werden die Mängel nicht fristgerecht behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen. Ein vollständiger Antrag ist innerhalb von drei Monaten zu bescheiden. Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.	Kein Kommentar
[Absätze 2 und 3 unverändert]	[Absätze 2 und 3 unverändert] (4) Die Denkmalfachbehörde entscheidet über den Widerspruch gegen einen im gesonderten denkmalrechtlichen Verfahren ergangen Verwaltungsakt und damit verbundene Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung 1. im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der auf Grundlage der §§ 7, 8 oder 9 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs von der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung festgesetzt worden ist, 2. zu Vorhaben mit einer Geschossfläche von mehr als 1 500 m².	Kein Kommentar

Entwurf	Kommentar
Artikel 6 Änderung des Berliner Naturschutzgesetzes	
Berliner Naturschutzgesetz	
§ 17 Verursacherpflichten; Unzulässigkeit von Eingriffen (zu § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes)	
(1) Abweichend von § 15 Absatz 2 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes sollen Ersatzmaßnahmen möglichst innerhalb der in der Landschaftsplanung ausgewiesenen Flächen und Räume festgesetzt werden und können auch außerhalb des durch den Eingriff betroffenen Naturraums erfolgen.	Zu § 17 Abs. 1 NatSchG Bln-E: Die in § 17 Abs. 1 NatSchG Bln-E vorgesehene Entfristung wird abgelehnt, da durch die Änderung effektive Kontrollen von Ersatzmaßnahmen erschwert werden. Es bleibt unklar, wie die Aufhebung der Befristung von Ersatzmaßnahmen tatsächlich die Beschleunigung von Wohnungsbauvorhaben begünstigen soll. Die bestehende Regelung, die eine zeitliche Begrenzung vorsieht, erweist sich als zweckmäßig und sollte nicht nur beibehalten, sondern auch effektiver durchgesetzt werden. Ohnehin müssen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dem
	kel 6 r Naturschutzgesetzes Berliner Naturschutzgesetz § 17 Verursacherpflichten; Unzulässigkeit von Eingriffen (zu § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes) (1) Abweichend von § 15 Absatz 2 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes sollen Ersatzmaßnahmen möglichst innerhalb der in der Landschaftsplanung ausgewiesenen Flächen und Räume festgesetzt werden und können auch außerhalb des durch den Eingriff betroffenen

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
		werden (BVerwG NVwZ 2016, 844 Rn. 159). Der Kompensationserfolg muss innerhalb einer angemessenen Frist eintreten, die im Einzelfall zu bestimmen ist. Das Gesetz bringt mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck, dass der weniger wertvolle Zustand zwischen Eingriff und Eintritt des Kompensationserfolges nur während einer Übergangsphase von angemessener Länge hinnehmbar ist. Je eher eine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme aus naturschutzfachlicher Perspektive die ihr zugedachte Wirkung entfalten muss, um den mit ihr verfolgten Zweck erreichen zu können, umso begrenzter ist das als angemessen zu bewertende Zeitfenster (vgl. BVerwG, Beschl. v. 16.3.1999 – 4 BN 17/98, juris Rn. 4; zustimmend Lau NuR 2011, 762 (765)). Das kann durchaus zur Folge haben, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch schon deutlich vor dem Eingriff ausgeführt werden müssen, wenn es aus naturschutzfachlicher Sicht zur Erreichung des Kompensationsziels unausweichlich ist, dass die Kompensationsflächen bereits im Zeitpunkt des Eingriffs funktionsbereit zur Verfügung stehen.
		Aufgrund der Besonderheiten einer stark versiegelten und dicht bebauten Metropole wie Berlin wird die angemessene Frist bis zum Eintritt des Kompensationserfolges insbesondere bei der Errichtung von Wohnungsbauvorhaben in der Regel sehr kurz sein. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beim Wohnungsbau müssen in Berlin bei Gelegenheit der eigentlichen Baumaßnahmen umgesetzt werden, um die erneute Sperrung von Straßen beispielsweise zur Entsiegelung und Bepflanzung von Böden zu vermeiden. Bei der aktuellen Fristenregelung handelt es sich daher um eine für die Besonderheiten Berlins zweckmäßige Regelung. Leider wird die Befristung bereits aktuell nicht ausreichend kontrolliert, weil die Ämter keine personellen Kapazitäten für Kontrollmaßnahmen haben. Auch Sanktionsmöglichkeiten

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
		werden nicht ausgeschöpft. Die zweijährige Umsetzungsfrist für Ersatzmaßnahmen wird daher bereits jetzt nicht eingehalten. Eine beschleunigende Wirkung der Entfristung ist vor diesem Hintergrund fernliegend und ihre Streichung abzulehnen.
[Absatz 2 unverändert]	[Absatz 2 unverändert]	
(3) Die aus der Ersatzzahlung nach § 15 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes aufkommenden Mittel sind in Abstimmung mit den im Land Berlin anerkannten Naturschutzvereinigungen einzusetzen und können auch für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege außerhalb des betroffenen Naturraums verwendet werden, jedoch innerhalb des Stadtgebietes von Berlin. Nur im begründeten Einzelfall können die Mittel auch anteilig für Maßnahmen außerhalb des Stadtgebietes verwendet werden.	(3) Die aus der Ersatzzahlung nach § 15 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes aufkommenden Mittel sind in Abstimmung mit den im Land Berlin anerkannten Naturschutzvereinigungen einzusetzen und können auch für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege außerhalb des betroffenen Naturraums verwendet werden.	Zu § 17 Abs. 3 NatSchG Bln-E: Die Streichungen des § 17 Abs. 3 S. 1 Hs. 2 und S. 2 NatSchG sind rechtswidrig und die alte Fassung, welche vorsieht, die Mittel "nur im begründeten Einzelfall" außerhalb des Stadtgebietes von Berlin zu verwenden, sollte bestehen bleiben. Die Streichung von § 17 Abs. 3 Hs. 2 NatSchG Bln hebt das Regel-Ausnahme-Verhältnis für die Verwendung von Ersatzzahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG auf. Aktuell sind Ersatzzahlungen nur in begründeten Ausnahmefällen und nur anteilig für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege außerhalb des Stadtgebietes möglich. Zukünftig soll es im freien Ermessen der zuständigen Behörde stehen, Ersatzmaßnahmen auch vollständig außerhalb des Stadtgebietes durchzuführen. Die geplante Regelung dient von vornherein nicht dem Zweck der Beschleunigung. Das erklärte Regelungsziel, "den naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleich oder Ersatz [für Wohnungsbauvorhaben] optional über eine angemessene Geldzahlung ablösen zu können" (Referentenentwurf, Seite 28)
		BNatSchG vereinbar, weshalb die Neuregelung rechtswidrig ist. § 15 BNatSchG regelt den Primat der Naturalrestitution , wonach die Ersatzzahlung die Ausnahme und die Durchführung von

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
		Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen den Regelfall darstellt. Die Gesetzesbegründung geht davon aus, "den naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleich oder Ersatz optional über eine angemessene Geldzahlung ablösen zu können". Die Eingriffsregelung ist jedoch kein Instrument zur Verbesserung der Finanzausstattung des Naturschutzes, sondern soll die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild wahren. Dem liefe es zuwider, wenn sich die Eingriffsregelung darauf beschränkte, den Verursacher zur Zahlung eines Ersatzgeldes zu verpflichten und eine moderne Form des Ablasshandels einzuführen. Zugleich würde in diesem Fall regelmäßig ein Verstoß gegen den Artenschutz (§ 44 BNatSchG) vorliegen (Gellermann, in BeckOK, Umweltrecht, Stand September 2023, § 15 BNatSchG, Rn. 2 mit weiteren Nachweisen). Vermehrte Festsetzungen von Ersatzgeldern für den Wohnungsbau sind daher nicht gerichtsfest und würden zu massiven Verzögerungen des Wohnungsbaus durch Rechtsstreitigkeiten ohne Aussicht auf Erfolg führen. Aufgrund des Primates der Naturalrestitution fallen Ersatzzahlungen für den Wohnungsbau nach § 15 Absatz 6 BNatSchG aktuell in Berlin nicht ins Gewicht. Ersatzzahlungen sind im Einklang mit dem abweichungsfesten Kern des § 15 BNatSchG die absolute Ausnahme. In der Praxis wird so gut wie immer eine Ausgleichsmaßnahme durchgeführt. Zudem werden die praxisbewährten Instrumente der gesamtstädtischen Ausgleichskonzeption, auf die der Referentenentwurf selbst Bezug nimmt (Regerentenentwurf, S. 28) und der Rückgriff auf das Ökokonto genutzt, auch wenn dieses derzeit noch im Aufbau begriffen ist. Die geringen Ersatzzahlungen, die aktuell mit den anerkannten Vereinigungen gemäß § 17 Abs. 3 NatSchG Bln abgestimmt werden, werden ferner für wichtige Naturschutzprojekte in Berlin eingesetzt. Angesichts der sich insbesondere in

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
		Metropolen wie Berlin besonders zuspitzenden Krise der Biodiversität und der damit einhergehenden Notwendigkeit, Klimaanpassungsmaßnahmen gegen Hitzeinseln, Starkniederschläge und Stürme in Form von grünblauer Infrastruktur zu priorisieren, wäre es kontraproduktiv, die wenigen Ersatzzahlungen vermehrt nach Brandenburg weiterzuleiten. Wie bereits beschrieben würde gegen den abweichungsfesten Kern § 15 BNatSchG verstoßen, die Anzahl der Ersatzzahlungen zulasten von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erhöhen, weil nach § 15 BNatSchG die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu wahren sind. Gemeint sind damit nicht ein entfernter Naturhaushalt und ein entferntes Landschaftsbild, sondern das Landschaftsbild und der Naturhaushalt, in den tatsächlich eingegriffen wird. Diese befinden sich bei den zu beschleunigenden Wohnungsbauvorhaben in Berlin selbst, und gerade nicht in Brandenburg. § 17 Abs. 3 S. 2 NatSchG Bln sieht daher mit guten Gründen in seiner aktuellen Fassung vor, Ersatzzahlung nur anteilig in begründeten Ausnahmefällen auch außerhalb des Stadtgebietes einzusetzen. Diese praxisbewährte Regelung sollte beibehalten werden.
	(4) Abweichend von § 15 Absatz 4 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes kann die für die Zulassung des Eingriffs zuständige Behörde die Verantwortung für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit befreiender Wirkung für den	Zu § 17 Abs. 4 NatSchG-Bln-E: Gegen eine Übertragung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an entsprechend qualifizierte Dritte ist grundsätzlich nichts

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
	Verursacher des Eingriffs auf Dritte übertragen. Die Übertragung ist nur auf solche Dritte zulässig, die zuvor von der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege anerkannt worden sind. Eine Anerkennung setzt voraus, dass der Dritte 1. sein Tätigkeitsfeld im Natur- und Umweltschutz hat, 2. die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bietet, 3. die dauerhafte Sicherung der Maßnahmen gewährleistet. Der Verursacher trägt die Kosten der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme. Der Senat wird ermächtigt, das Nähere zu Anerkennung, Kostentragung und Verfahren durch Rechtsverordnung zu bestimmen.	Rechtsverordnung sollte darauf geachtet werden, dass die Ersatzgelder nicht durch hohe administrative Personalkosten verbraucht werden. Zudem sollte der Regelungsvorschlag um einen Passus ergänzt werden, der vorsieht, dass die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf nach Landesrecht anerkannte Naturschutzvereinigungen übertragen werden kann, ohne dass diese sich zusätzlich durch die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege hierfür anerkennen müssen. Dies würde bürokratischen Aufwand sparen und damit der Beschleunigung und Ressourcenschonung dienen. Ferner sollte im letzten Satz präzisiert werden, dass es sich um den "Verursacher" des Eingriffs handelt.
§ 19	§ 19	
Verfahren (zu § 17 des Bundesnaturschutzgesetzes)	Verfahren (zu § 17 des Bundesnaturschutzgesetzes)	
[Absatz 1 unverändert]	[Absatz 1 unverändert]	
(2) In den in § 17 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Fällen erfolgen die zur Durchführung des § 15 des	(2) Bei Eingriffen, die in Gebieten mit außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung durchgeführt werden oder die einzeln oder im	Zu § 19 Abs. 2 NatSchG Bln-E: Streichung des erforderlichen Einvernehmens mit der Naturschutzbehörde

Geltende Fassung Entwurf Kommentar Bundesnaturschutzgesetzes erforderlichen Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Entscheidungen und Maßnahmen im Einvernehmen Die geplante Streichung des § 19 Abs. 2 Satz 1 NatSchG Bln Plänen geeignet sind, ein Gebiet von mit der für Naturschutz und Landschaftspflege bedeutet eine signifikante Modifizierung im Verfahren zur gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches zuständigen Behörde. Bei Eingriffen, die in Gebieten Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist Prüfung von Baugenehmigungsanträgen. Während seither das in mit außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung in den in § 17 Absatz 1 des Berlin praktizierte und über viele Jahre bewährte Verfahren der durchgeführt werden oder die einzeln oder im Bundesnaturschutzgesetzes genannten Fällen die Eingriffsregelung ein Einvernehmen der Bauaufsichtsbehörde mit Zusammenwirken mit anderen Projekten oder oberste Behörde für Naturschutz und der Naturschutzbehörde vorgesehen hat (Abgeordnetenhaus Plänen geeignet sind, ein Gebiet von Landschaftspflege die zur Herstellung des Berlin, Ds. 17/0788 vom 24.01.2023, S. 66), beschränkt sich die gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Benehmens zuständige Behörde. Soweit es sich um neue Regelung darauf, dass sich die Bauaufsichtsbehörde mit der Vorhaben handelt, die einem Naturschutzbehörde "ins Benehmen setzt" (19 Abs. 2 Satz 2 Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist die oberste Behörde für Planfeststellungsverfahren oder einer Genehmigung NatSchG Bln-E). Diese Anpassung ermöglicht es der Bauaufsicht, Naturschutz und Landschaftspflege die zur mit Konzentrationswirkung unterliegen, werden die Einwände der Naturschutzbehörde zu übergehen (Schrader in

Entscheidungen im Benehmen mit der obersten

Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege

getroffen. Satz 2 gilt entsprechend für
Bebauungspläne, die eine Planfeststellung ersetzen.
§ 18 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

Diese Änderung birgt potenziell gravierende Auswirkungen für den Natur- und Artenschutz und die Qualität städtebaulicher Entwicklungen. Die ursprüngliche Vorschrift sorgte dafür, dass ökologische Belange frühzeitig und gründlich in den Planungs- und Entscheidungsprozess einbezogen wurden, wodurch gewährleistet war, dass Bauprojekte sowohl den baulichen als auch den ökologischen Anforderungen genügten. Die Lockerung dieser Abstimmung könnte dazu führen, dass Naturschutzaspekte

01.01.2024), Rn. 19).

Neben den Bedenken hinsichtlich ökologischer Mängel in den resultierenden Baugenehmigungen kann das Ignorieren von arten- und naturschutzrechtlichen Einwänden durch die Bauaufsicht zu Konflikten führen, die gerichtlich über Umweltverbandsklagen und Drittanfechtungsklagen ausgetragen werden müssen. Dies steht im Widerspruch zum Ziel der Gesetzesänderung, den Wohnungsbau zu beschleunigen, und birgt zusätzlich das Risiko von Verzögerungen und erhöhten Kosten, besonders, wenn geschützte Arten erst während der Baumaßnahmen entdeckt werden.

in der Bauplanung und -umsetzung vernachlässigt werden.

BeckOK Umweltrecht, Giesberts/Reinhardt, § 17 BNatSchG (Stand

Herstellung des Einvernehmens zuständige Behörde.

Planfeststellungsverfahren oder einer Genehmigung

mit Konzentrationswirkung unterliegen, werden die

Bebauungspläne, die eine Planfeststellung ersetzen. § 18 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt

Soweit es sich um Vorhaben handelt, die einem

Entscheidungen im Benehmen mit der obersten

Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege

getroffen. Satz 3 gilt entsprechend für

unberührt.

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
		Darüber hinaus wird der Eindruck erweckt, dass der Gesetzgeber den Naturschutzbehörden misstraut, indem er ihnen indirekt unterstellt, Bauvorhaben unnötig zu verzögern. Die unteren Naturschutzbehörden verfügen über ein umfassendes Wissen bezüglich der lokalen Flora und Fauna, das in der Regel das der Bauaufsichtsbehörden übersteigt. Es ist fraglich, warum die fachlichen und rechtlichen Bedenken dieser auf Naturschutz spezialisierten Behörden im Baugenehmigungsprozess von der Bauaufsicht ignoriert werden dürfen sollen. Dies gilt insbesondere, da das Einvernehmen bei der Eingriffsregelung in Berlin seit jeher Praxis ist. Eine geringere Berücksichtigung von Naturschutzbelangen kann ferner die öffentliche Akzeptanz von Bauprojekten verringern. In Zeiten wachsenden Umweltbewusstseins in der Bevölkerung kann die wahrgenommene Ignoranz gegenüber ökologischen Bedenken zu öffentlichem Widerstand führen, der die Umsetzung von Bauprojekten weiter verzögern kann.
[Absätze 3 bis 5 unverändert]	[Absätze 3 bis 5 unverändert]	
§ 28 Gesetzlich geschützte Biotope	§ 28 Gesetzlich geschützte Biotope	
(zu § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes)	(zu § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes)	
[Absätze 1 bis 3 unverändert]	[Absätze 1 bis 3 unverändert]	
	(4) Abweichend von § 30 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes kann von den Verboten des § 30 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes	Zu § 28 Abs. 4 NatSchG Bln-E: Ausnahmen vom Biotopschutz

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
	auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn überwiegende öffentliche Belange dies erfordern, insbesondere die Verwirklichung bedeutsamer Vorhaben des Wohnungsbaus oder der sozialen Infrastruktur.	Die in § 28 Abs. 4 NatSchG Bln-E formulierten landesspezifischen Ausnahme vom Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG hat nur deklaratorischen Charakter, weshalb sie nicht der Beschleunigung dient, sondern die Rechtsanwendung erschwert. Bereits nach aktueller Rechtslage kann eine Befreiung aufgrund überwiegender öffentlicher Interessen nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt werden, wenn eine sachgerechte Ausgleichsmaßnahme nicht in Betracht kommt (Albrecht in BeckOK Umweltrecht, Giesberts/Reinhardt, 69. Edition Stand: 01.07.2020, § 30 BNatSchG, Rn. 30; BVerwG BauR 2002, 136). Auf die Möglichkeit einer Ausnahme gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verweisen daher sowohl der § 3 Abs. 3 Nr. 7 NatSchG Bln als auch der § 31 Abs. 6 NatSchG Bln. Kann die Beeinträchtigung eines geschützten Biotops nicht bzw. nicht in der von Rechts wegen gebotenen Weise ausgeglichen werden, ist die Hürde des gesetzlichen Biotopschutzes nur noch im Wege der Erteilung einer Befreiung überwindbar. § 67 Abs. 1 BNatSchG ermächtigt unter den dort bezeichneten Bedingungen zur Erteilung eines Dispenses von den Ge- und Verboten dieses Gesetzes und bildet daher zugleich die Rechtsgrundlage, um aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses von den Verboten des gesetzlichen Biotopschutzes abzuweichen (Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand September 2023, § 30 Rn. 28). Das Spektrum der zur Rechtfertigung einer Befreiung in Frage kommenden öffentlichen Interessen ist prinzipiell recht weit und umfasst beispielsweise das Interesse am Bau neuer Verkehrswege (BVerwG ZUR 2009, Rn. 110 f), am Hochwasserschutz (VG Cottbus, Beschl. v. 4. 9. 2012, VG 3 L 257/12, BeckRS 2012, 57625), an der Gewinnung von Bodenschätzen (VGH Mannheim NuR 2014, 434 (436)), der regenerativen Energieerzeugung (hierzu OVG Lüneburg NuR 2013, 196 (204); VG Ansbach, Urt. v. 11. 12. 2013, AN 9 K 13.01 281, BeckRS 2014, 49049; VG Minden,

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
		Urt. v. 22. 10. 2014, 11 K 2069/13, juris Rn. 63) und dem sozialen Wohnungsbau (vgl. VG Schleswig NuR 2013, 293 (297); Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand September 2023, § 67 Rn. 11 mit weiteren Beispielen).
		Eine explizite Aufnahme einer Befreiungsmöglichkeit aus überwiegenden öffentlichen Interessen in § 28 Abs. 2 NatSchG Bln ist daher nicht geeignet, den Wohnungsbau zu beschleunigen, sondern überflüssig und erschwert zudem die Rechtsanwendung.
		Eine grundsätzliche Entscheidung des Gesetzgebers, den Wohnungsbau in behördlichen Ermessensentscheidungen höher zu gewichten, sollte zudem nicht im gesetzlichen Biotopschutz versteckt werden. Denn hierdurch drängt sich der Verdacht auf, dass gerade der gesetzliche Biotopschutz beschränkt werden soll. Dies würde jedoch gegen den abweichungsfesten Kern des Biotopschutzes verstoßen und somit nicht in die Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers fallen. Zudem drohen Probleme bei der Rechtsanwendung, da den betroffenen Behörden nicht klar sein wird, ob der Wohnungsbau und die soziale Infrastruktur nur bei Ausnahmen der Zerstörung und Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope oder bei allen Ausnahmen nach § 67 Abs. 1 BNatSchG berücksichtigt werden sollen.
		Es soll nochmals betont werden, dass der Gesetzgeber in der Annahme irrt, dass eine Prüfung und Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen, sollten diese möglich sein, durch § 28 Abs. 4 NatSchG Bln-E umgangen werden kann. Eine Befreiung aus Gründen überragender öffentlicher Interessen gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG setzt voraus, dass eine sachgerechte Ausgleichsmaßnahme nicht in Betracht kommt (Albrecht in BeckOK Umweltrecht, Giesberts/Reinhardt, 69. Edition Stand: 01.07.2020, § 30 BNatSchG, Rn. 30; BVerwG BauR 2002, 136). Der Begriff des Ausgleichs in § 30 Abs. 3 BNatSchG ist im Sinne des §

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
		15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG zu verstehen (BT-Drs. 16/122274, 63; OVG Lüneburg Urt. v. 4.7.2017 – 7 KS 7/15, juris Rn. 153). Erforderlich ist daher stets die Herstellung eines gleichartigen Biotops, das in den standörtlichen Gegebenheiten und seinen Dimensionen mit dem beeinträchtigten Biotop weitgehend übereinstimmt (<i>Gellermann</i> in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand September 2023, § 30 Rn. 28). Nur in Ausnahmefällen, in denen ein Ausgleich nicht stattfinden kann, besteht überhaupt die Möglichkeit einer Befreiung. Ob diese Voraussetzungen vorliegen und ob die Voraussetzung des überwiegenden öffentlichen Interesses erfüllt ist, beantwortet sich anhand einer gewichtsvergleichenden und gerichtlich vollen Umfangs kontrollierbaren Abwägung zwischen den von der jeweiligen Vorschrift geschützten Naturschutzbelangen und den zugunsten der Befreiung ins Feld geführten anderweitigen Gründen des gemeinen Wohls. Nur wenn den Letzteren in der konkreten Situation ein Übergewicht attestiert werden kann, was nur bei einer hohen Wahrscheinlichkeit ihres tatsächlichen Eintretens anzunehmen ist, kommt eine Befreiung überhaupt in Betracht (<i>Gellermann</i> in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand September 2023, § 67 Rn. 12 mit weiteren Nachweisen).
		Auch darüber hinaus führt die spezielle Berücksichtigung des Wohnungsbaus und sozialer Infrastruktur, wie sie im vorgeschlagenen § 28 Abs. 4 NatSchG Bln-E vorgesehen, zu erheblicher Rechtsunsicherheit. Ob die Länder hinter dem bundesrechtlichen Standard des § 30 Abs. 2 BNatSchG zurückbleiben können, ist umstritten. Viele Stimmen rechnen den gesetzlichen Biotopschutz dem Recht des Artenschutzes zu, von dem die Länder aus Gründen des Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 GG nicht abweichen dürfen (<i>Gellermann</i> in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand September 2023, § 30 BNatSchG, Rn. 7 m.w.N).

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
Geltende Fassung	Entwurf	Ungeachtet dessen, ob man diese Ansicht teilt oder mit ebenfalls nachvollziehbaren Gründen den gesetzlichen Biotopschutz zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft zählt, der nur einen abweichungsfesten Kern enthält, würde man die Bestandskraft von Baugenehmigungen auf Grundlage des § 28 Abs. 2 NatSchG Bln-E in die Hände der Gerichte legen, was zu erheblichen Verzögerungen des Wohnungsbaus führen kann. Dem Gesetzgeber ist dringend davon abzuraten, sich in diesen rechtlichen Graubereich mit ungewissem Ausgang zu begeben. Im Falle des Unterliegens in den zwangsläufig folgenden Rechtsstreitigkeiten drohen schwerwiegende politische Vertrauensverluste. Denn die dadurch eintretenden massiven Verzögerungen des Wohnungsbaus wären eindeutig auf eine schlechte rechtshandwerkliche Umsetzung in § 28 Abs. 4 NatSchG Bln-E zurückzuführen. Ohnehin berührt die in § 28 Abs. 4 NatSchG Bln-E vorgesehene Möglichkeit, Ausnahmen vom Biotopschutz zugunsten des Wohnungsbaus und sozialer Infrastruktur zu erteilen, den abweichungsfesten Kern des § 30 Abs. 2 BNatSchG und liegt daher nicht in der Landeskompetenz. Im Gegensatz zum bayerischen Naturschutzgesetz, welches als einziges Landesnaturschutzgesetz ebenfalls (überflüssigerweise) in Art. 23 Abs. 4 S. 1 BayNatSchG die Möglichkeit einer Ausnahme aufgrund überwiegender öffentlicher Interessen gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in seiner Umsetzung des § 30 BNatSchG im
		Landesnaturschutzgesetz wiederholt (und in Satz 2 klarstellt, dass mit dem gesetzlichen Biotopschutz unvereinbare Gewässerunterhaltungen nur vorgenommen werden dürfen,
		wenn die in § 30 Abs. 3 bzw. § 67 Abs. 1 BNatSchG genannten Ausnahme- oder Befreiungsvoraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind, siehe hierzu <i>Gellermann</i> in: Landmann/Rohmer,
		Umweltrecht, Stand September 2023, § 67 BNatSchG, Rn. 27) sieht der neue § 28 Abs. 4 NatSchG Bln-E explizit einen Abwägungsvorrang zugunsten der Errichtung von Wohnungen

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
		und sozialer Infrastruktur vor. Dies impliziert eine Priorisierung dieser Vorhaben über den Biotopschutz und höhlt damit den abweichungsfesten Kern des Schutzbereiches des § 30 Abs. 2 BNatSchG rechtswidrig aus. Dem Landesgesetzgeber fehlt daher auch die Gesetzgebungskompetenz für den Erlass des § 28 Abs. 4 NatSchG Bln-E.
§ 45		Im Übrigen ist es aus Gründen des Natur- und Artenschutzes sowie der dringend gebotenen Klimaanpassung grundlegend abzulehnen, den Biotopschutz in einer bereits dicht bebauten Stadt wie Berlin zugunsten weiterer Bebauung aufzuweichen. Im Gegenteil ist es zwingend erforderlich, die grünblaue Infrastruktur in Berlin zu schützen und auszubauen, um sich auf die enormen Herausforderungen u. a. des Klimawandels, des Artensterbens und der Biotopverschmutzung vorzubereiten. Insbesondere die Erstellung von Klimaanpassungskonzepten wurde erst vor wenigen Monaten dem Landesgesetzgeber in diesem Licht durch die neuen §§ 11 und 12 des Klimaanpassungsgesetzes des Bundes ins Stammbuch geschrieben.
Mitwirkungsrechte (zu § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes)	§ 45 Mitwirkungsrechte (zu § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes)	
(1) Die Mitwirkungsrechte des § 63 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten auch	(1) Die Mitwirkungsrechte des § 63 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten auch	Zu § 45 Abs. 2 S. 3 NatSchG Bln-E:
[Nummern 1 und 2 unverändert]	[Nummern 1 und 2 unverändert]	Eine Begrenzung der Stellungnahmefrist anerkannter Naturschutzvereinigung auf zwei Wochen wird abgelehnt. Für die
3. vor der Zulassung von Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes,	3. vor der Zulassung von Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Beurteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG ist es erforderlich, festzustellen, ob es keine zumutbaren Alternativen zur Erteilung einer Ausnahme gibt und sich der Erhaltungszustand der betroffenen Populationen

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
[Nummer 4 unverändert] 5. vor der Zulassung von Vorhaben, wenn der Eingriff in Natur und Landschaft weder vermieden noch ausgeglichen oder ersetzt werden kann, [Nummern 6 bis 8 unverändert] (2) In Fällen, in denen Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht oder nur in geringem Umfang zu erwarten sind, kann von der Mitwirkung abgesehen werden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn bei häufig oder regelmäßig wiederkehrenden, gleich gelagerte Sachverhalte betreffenden Anträgen auf Zulassung oder Befreiung die anerkannten Naturschutzvereinigungen bei der erstmaligen Zulassung oder Befreiung mitgewirkt haben.	[Nummer 4 unverändert] 5. vor der Zulassung von Vorhaben, wenn der Eingriff in Natur und Landschaft weder vermieden noch ausgeglichen oder ersetzt werden kann, [Nummern 6 bis 8 unverändert] (2) In Fällen, in denen Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht oder nur in geringem Umfang zu erwarten sind, kann von der Mitwirkung abgesehen werden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn bei häufig oder regelmäßig wiederkehrenden, gleich gelagerte Sachverhalte betreffenden Anträgen auf Zulassung oder Befreiung die anerkannten Naturschutzvereinigungen bei der erstmaligen Zulassung oder Befreiung mitgewirkt haben. In den Fällen des Absatz 1 Nummer 3 und 5 sollen die anerkannten Naturschutzvereinigungen ihre Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen nach Unterrichtung über das mitwirkungspflichtige Vorhaben und der Ermöglichung der Einsichtnahme in die einschlägigen Sachverhaltsgutachten abgeben.	einer Art nicht verschlechtert (Gellermann, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand September 2023, § 45, Rn. 19). In den Fällen des § 45 Abs. 1 Nr. 5 NatSchG Bln muss festgestellt werden, ob der Eingriff in Natur und Landschaft weder vermieden noch ausgeglichen oder ersetzt werden kann. Für beide Fälle des § 45 Abs. 1 NatSchG Bln ist regelmäßig eine vor-Ort-Begehung (auch eventueller Alternativstandorte) sowie umfangreiche Recherchen sowie Fachaustausch seitens der anerkannten Naturschutzvereinigungen notwendig. Dies ist innerhalb von zwei Wochen nicht umsetzbar. Ohnehin räumt § 63 Abs. 1, 2 BNatSchG und seine Erweiterung in § 45 NatSchG Bln anerkannten Naturschutzvereinigungen nur das Recht ein, Gelegenheit zur Stellungnahme und Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu erhalten. Bei den anerkannten Naturschutzvereinigungen handelt es sich um naturschutzfachlich besonders versierte private Personenmehrheiten, deren Sachverstand für naturschutzrechtsrelevante Maßnahmen aktiviert und nutzbar gemacht werden soll (Sachverstandspartizipation, Wasylow-Neuhaus, Kooperation von Staat und Privaten im Naturschutzrecht, Umweltrechtliche Studien Band 56, 2022, S. 95; BVerwG, Urt. v. 12.11.1997 – 11 A 49.96 –, E 105, S. 348 (350); allgemein zu diesem Motiv der Aufgabenübertragung an Private: F. Ossenbühl, VVDStRL 29 (1971), S. 137 (148)). Die bundesverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung charakterisiert die Mitwirkung daher auch als "() spezifische naturschutzrechtliche () Form der Öffentlichkeitsbeteiligung" (BVerwG, Urt. v. 22.03.1995 – 11 A 1/95 –, E 98, S. 100 (104)).
		wobei die Behörde weder auf Einwendungen antworten und erst Recht kein Einvernehmen herstellen muss (BVerwG, Urt. v.

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
		12.11.1997 – 11 A 49.96 –, E 105, S. 348 (349)). Die effektive Berücksichtigung von Einwendungen anerkannter Naturschutzvereinigungen hängt damit ungeachtet bestehender Mitwirkungsrechte des § 45 NatSchG Bln wesentlich davon ab, ob die betroffenen Behörden diese Einwendungen für berücksichtigungswürdig einschätzen. Um berücksichtigungswürdige Stellungnahmen einreichen zu können, ist ausreichend Zeit für die Erstellung der Stellungnahmen zu gewähren. Bereits heute wird die Möglichkeit zur Stellungnahme in den meisten Fällen in Berlin auf vier Wochen befristet, was als sachgerecht empfunden wird. Es ist nicht nachvollziehbar, warum sich der Gesetzgeber nunmehr dazu aufschwingt, den Genehmigungsbehörden in besonders wichtigen Fällen die Dauer der Fristsetzung vorzugeben. Gerade von qualitativ hochwertigen Stellungnahmen können Genehmigungsbescheide profitieren. Es wirkt sich nicht beschleunigend auf ein Bauvorhaben aus, wenn zumutbare Alternativen zur einer Ausnahme von § 44 BNatSchG gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erst nach der Mitwirkungsfrist anerkannter Naturschutzverbände bekannt werden, weil die Mitwirkungsfristen unsachgemäß verkürzt wurden. Im Gegenteil drohen rechtswidrige Bescheide oder das Zurückfallen in bereits abgeschlossene Verfahrensschritte. Angesichts der für gewöhnlich mehrere Jahre dauernden Genehmigungsverfahren in Berlin ist nicht nachvollziehbar, warum die Stellungnahmefristen derart drastisch gekürzt werden sollen. Insbesondere da es als empirisch erwiesen gilt, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit in umweltrelevanten Verfahren, die Rechtmäßigkeit der Planung, die Verkürzung der Verfahrensdauer, die Verringerung des Klagerisikos und die allgemeine Erhöhung der Akzeptanz hat (UBA-Texte 32/2023: Evaluation der Öffentlichkeitsbeteiligung – Bessere Planung und Zulassung umweltrelevanter Vorhaben durch die Beteiligung von Bürger*innen und Umweltvereinigungen, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/47

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
		9/publikationen/texte 32- 2023 evaluation der oeffentlichkeitsbeteiligung.pdf).
Artikel 7 Änderung des Landeswaldgesetzes		
Landeswaldgesetz	Landeswaldgesetz	
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht	
[Angaben zu §§ 1 bis 7 unverändert]	[Angaben zu §§ 1 bis 7 unverändert]	
§ 8 Umweltverträglichkeitsprüfung	§ 8 (weggefallen)	
[Angaben zu §§ 9 bis 29 unverändert]	[Angaben zu §§ 9 bis 29 unverändert]	
§ 6	§ 6	
Erhaltung des Waldes (zu § 9 des Bundeswaldgesetzes)	Erhaltung des Waldes (zu § 9 des Bundeswaldgesetzes)	
(1) [unverändert]	(1) [unverändert]	

Gelt	ende Fassung	Entwurf	Kommentar
wirtschaftlichen Inte die Belange der Allge untereinander abzuv versagt werden, wer Gründen der Erholur Leistungs- und Funkt Naturhaushaltes übe Interesse liegt oder of forstwirtschaftliche Bedeutung ist. Die G werden, wenn die be Bodennutzung den Z	s sind die Rechte, Pflichten und ressen des Waldbesitzers sowie emeinheit gegeneinander und vägen. Die Genehmigung soll in die Erhaltung des Waldes aus ing oder aus Gründen der cionsfähigkeit des erwiegend im öffentlichen	(2) Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Besondere Berücksichtigung findet dabei das öffentliche Interesse an der Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum und sozialer Infrastruktur. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes aus Gründen der Erholung oder aus Gründen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder der Wald für die forstwirtschaftliche Erzeugung von wesentlicher Bedeutung ist Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die beabsichtigte andere Art der Bodennutzung den Zielen der Raumordnung und den Darstellungen und Festsetzungen der Bauleitplanung nicht widerspricht.	Zu § 6 Abs. 2 S. 2 WaldG Bln-E: Ein Beschleunigungseffekt ist nicht zu erwarten, da bereits nach aktueller Rechtslage Waldumwandlungsgenehmigungen für den Wohnungsbau in der Regel genehmigt werden. Der Wald in Berlin ist überwiegend in öffentlichen Besitz und es geht sowieso nicht um wirtschaftliche Belange. Das Berliner Waldgesetz hat ja den Zweck, "den Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Artenvielfalt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild sowie die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, nach Möglichkeit zu mehren und seine ordnungsgemäße Pflege nachhaltig zu sichern." (WaldG Bln § 1). Der gesamte Berliner Wald ist als Schutz- und Erholungswald ausgewiesen (WaldG Bln § 10). Demnach sollte der Walderhalt insbesondere unter dem Aspekt des Klimawandels auch zukünftig im Sinne des Gesetzes Vorrang haben, da er von wesentlicher Bedeutung für Naturhaushalt und die Erholung der Berliner Bevölkerung ist.
(3) [unverändert]		(3) [unverändert]	
Förderung der Schut Waldes befristet und werden. Zulässig sind geeignete Ersatzfläch angemessenen Gelda geeigneten Ersatzfläch (Walderhaltungsabg	g kann zum Zweck der z- und Erholungsfunktion des I mit Auflagen verbunden d insbesondere die Auflagen, nen bereitzustellen oder einen ausgleich für den Erwerb von chen zu leisten abe). Bei Befristung der rch Auflagen sicherzustellen,	(4) Die Genehmigung kann zum Zweck der Förderung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes befristet und mit Auflagen verbunden werden. Zulässig sind insbesondere die Auflagen, geeignete Ersatzflächen bereitzustellen oder einen angemessenen Geldausgleich für den Erwerb von geeigneten Ersatzflächen zu leisten (Walderhaltungsabgabe). Dient der Antrag der Verwirklichung eines Vorhabens nach Absatz 2 Satz	Zu § 6 Abs. 4 S. 3 WaldG Bln-E: Die Bereitschaft zur Zahlung einer Walderhaltungsabgabe kann nach der Systematik des Waldrechts kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Waldumwandlung bekunden. Die Walderhaltungsabgabe soll - in konsequenter Anwendung des Verursacherprinzips - die Verluste finanziell ausgleichen, die der Allgemeinheit hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Funktionen des Waldes durch Umwandlung von Wald in eine

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
dass die Fläche innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder bewaldet wird.	2, begründet die Bereitschaft zur Zahlung einer angemessenen Walderhaltungsabgabe regelmäßig ein überwiegendes Interesse an der Umwandlung. Bei Befristung der Genehmigung ist durch Auflagen sicherzustellen, dass die Fläche innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder bewaldet wird.	andere Nutzungsart entstehen (Endres in: Endres, Bundeswaldgesetz Kommentar, § 9, Rn. 14). Im Waldumwandlungsgenehmigungsverfahren muss die Genehmigungsbehörde die Interessen des Waldeigentümers an seinem Eigentum aus Art. 14 Abs. 1 GG gegen die Interessen der Allgemeinheit an der Erhaltung des Waldes für einen dauerhaften leistungsfähigen Naturhaushalt abwägen (§ 1 BWaldG). Die Waldumwandlung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG (Endres in: Endres, Bundeswaldgesetz Kommentar, § 9, Rn. 3). Die Walderhaltungsabgabe ist wiederum eine nur subsidiäre Kompensation für den der Allgemeinheit durch die Waldumwandlung entstehenden Schaden. Die Bereitschaft, die rechtliche Pflicht einer Kompensationsleistung für einen Eingriff zu tragen, kann logisch nicht das überwiegende öffentliche Interesse der Allgemeinheit begründen. Im Gegenteil soll die Walderhaltungsabgabe gerade die Verletzung öffentlicher Interessen ausgleichen. § 6 Abs. 4 S. 3 WaldG Bln-E ist daher in der Praxis nicht anwendbar und wird allenfalls zu Verzögerungen aufgrund von Rechtsunsicherheiten führen. Selbst wenn man über diese grundlegenden systemischen Widersprüche der vorgeschlagenen Regelungen hinwegsieht und annehmen würde, dass die Bereitschaft zur Zahlung einer rechtlich verpflichteten Kompensation in Form der Walderhaltungsabgabe zu einem überwiegenden öffentlichen Interesse an der Umwandlung führen würde (wie nicht), wäre die Vorschrift rechtswidrig, da sie gegen das Subsidiaritätsprinzip finanzieller Ausgleichsmaßnahmen – oder umgekehrt den Primat der Naturalrestitution – verstößt. Walderhaltungsabgaben kommen überhaupt nur dann in Betracht, wenn die durch die Waldumwandlung entstehenden Nachteile für die Allgemeinheit

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
		(dargelegt in den Zielen des § 1 BWaldG), nicht durch andere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, insbesondere nicht durch Ersatzaufforstungen, ausgeglichen werden können (<i>Endres</i> in: Endres, Bundeswaldgesetz Kommentar, § 9, Rn. 14). Wenn überhaupt müsste sich der Waldeigentümer daher zu Ausgleichsund Ersatzmaßnahmen verpflichten, um die Schwere des Eingriffs in der gebotenen Interessenabwägung abzumildern. Die vorgeschlagene Vorschrift ist daher in der Praxis nicht anwendbar und rechtswidrig.
(5) [unverändert]	(5) [unverändert]	
§ 8	[aufgehoben]	
Umweltverträglichkeitsprüfung		
(1) Die Umwandlung unterliegt ab drei Hektar Waldfläche einer Umweltverträglichkeitsprüfung.		Zur Streichung des § 8 WaldG Bln:
(2) Bei Umwandlungen unter drei Hektar Waldfläche entscheidet die Behörde Berliner Forsten auf Grund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls und bei Erstaufforstungen auf Grund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach Maßgabe von § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, der auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnung und der zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.		Die Angleichung der Schwellenwerte für eine Umweltverträglichkeitsprüfung, eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung sowie eine standortgebundene Umweltverträglichkeitsprüfung an die deutlich höheren Werte des UVPG Bund ist abzulehnen. Aufgrund der besonderen Eigenschaften eines Stadtstaates mit relativ geringeren Waldflächen im Vergleich zu den Flächenländern ist eine Prüfung der Umweltauswirkungen einer Waldumwandlung nebst Öffentlichkeitsbeteiligung in Höhe der aktuell geltenden Schwellenwerte sachgemäß. Die Auswirkungen der Waldumwandlung einer 9ha großen Waldfläche in Berlin sind mit den Auswirkungen einer ebenso dimensionierten Fläche in einem Flächenland wie beispielsweise Brandenburg nicht vergleichbar.

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
(3) Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Soll in einem Bebauungsplan für eine Waldfläche eine andere Nutzung oder eine Fläche erstmals als Wald festgesetzt werden, wird die Umweltverträglichkeitsprüfung in diesen Verfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt; der Umfang der Prüfung bestimmt sich dabei nach den für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplans anzuwendenden Vorschriften.		Das ohnehin stark strapazierte Stadtökosystem ist mit Blick auf die dringend notwendige Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen genauer zu prüfen, als rurale Lagen, die deutlich weniger von Klimawandelfolgen betroffen sind. Artensterben, Biodiversitätsverlust, Hitzeinseln, Starkregen und weitere Naturphänomene werden Berlin härter treffen, als ländliche Räume. Aus diesem Grund muss ein besonderes Augenmerk auf Umweltauswirkungen von Eingriffen in Natur und Landschaft wie Waldumwandlungen gelegt werden. Zudem drohen durch die starke Absenkung der UVP-Schwellenwerte Verzögerungen aufgrund erheblicher Legitimitätsverluste von Genehmigungen. Bereits heute ist der Umgang mit Waldflächen in Berlin heftig umstritten. Beispielsweise initiiert aktuell die Bürgerinitiative Baumentscheid einen Volksentscheid gerichtet auf den Erlass eines ambitionierten Landesklimaanpassungsgesetzes. Es steht daher zu erwarten, dass die Anhebung der UVP-Schwellenwerte zu Akzeptanzverlusten in der Bevölkerung und damit langfristig zu Verzögerungen des Wohnungsbaus führt. § 8 WaldG Bln sollte daher beibehalten werden.
Artikel Änderung des Berliner Gesetzes über d		
Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1)	Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1)	
Liste UVP-pflichtiger Vorhaben	Liste UVP-pflichtiger Vorhaben	
Erläuterungen zu dem Verzeichnis	Erläuterungen zu dem Verzeichnis	
X = Für das Neuvorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.	X = Für das Neuvorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.	
A = Für das Neuvorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn es nach Einschätzung der zuständigen Behörde nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 7 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.	A = Für das Neuvorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn es nach Einschätzung der zuständigen Behörde nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 7 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.	
S = Für das Neuvorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn es nach Einschätzung der zuständigen Behörde nach einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend dem	S = Für das Neuvorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn es nach Einschätzung der zuständigen Behörde nach einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend dem	

	Geltende Fassung			Entwurf		Kommentar
dort beschriebenen Prüfungsverfahren erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.			nachte welche Schutz Absatz Umwel	eschriebenen Prüfungsverfahren erheb ilige Umweltauswirkungen haben kann e die besondere Empfindlichkeit oder d ziele des Gebietes betreffen und nach e 2 des Gesetzes über die Itverträglichkeitsprüfung bei der ungsentscheidung zu berücksichtigen w	n, ie § 25	
2.3.1 k	gebiete = Gebiete im Sinne der Numme Dis 2.3.9 der Anlage 2 des Gesetzes über Eltverträglichkeitsprüfung		2.3.1 b	gebiete = Gebiete im Sinne der Numme is 2.3.9 der Anlage 2 des Gesetzes über Itverträglichkeitsprüfung		
Nr.	Vorhaben	Festle gung zur UVP	Nr.	Vorhaben	Festle gung zur UVP	
1.	Verkehrsvorhaben	011	1.	Verkehrsvorhaben		
1.1	Bau einer Schnellstraße gemäß den Begriffsbestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975	X		Bau einer Schnellstraße gemäß den Begriffsbestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975	Х	
1.2	Bau einer neuen vier- oder mehrstreifigen Straße oder Verlegung und/oder Ausbau einer bestehenden ein- oder zweistreifigen Straße zu einer vier- oder mehrstreifigen Straße, wenn diese neue Straße oder dieser verlegte und/oder ausgebaute Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 3 km oder mehr aufweist.	X	1.2	Bau einer neuen vier- oder mehrstreifigen Straße oder Verlegung und/oder Ausbau einer bestehenden ein- oder zweistreifigen Straße zu einer vier- oder mehrstreifigen Straße, wenn diese neue Straße oder dieser verlegte und/oder ausgebaute Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist.	X	Zu Punkt 1.2 bis 1.6 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 UVPG Bln-E: Die Anhebung der UVP-Schwellenwerte für den Straßenbau auf 10 km ist abzulehnen. Die Schwellenwerte des UVPG Bund für den Bau einer neuen vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße liegen bei 5 km, bei Ausbau oder Verlegung bei 10 km. In Berlin gelten damit für die UVP-Pflicht geringere Standards als für Bundesstraßen. Eine pauschale Erhöhung des Schwellenwerts auf 10 km für Berlin ist unsachgemäß (vgl. Argumentation zur Streichung des § 8 WaldG Bln).

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
		Bereits lange unter einer Länge von 10 km hat der Bau von Straßen starke Umweltauswirkungen und die Erheblichkeitsschwelle für die Schutzgütern Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, Landschaft und dem Schutzgut Mensch (Lärm!) wird überschritten, so dass eine UVP notwendig ist. Die alte Regelung sollte daher beibehalten werden.
		Es ist zudem nicht nachvollziehbar, wie die Absenkung von UVP- Schwellenwerten für den Straßenbau den Wohnungsbau beschleunigen soll.
		Die vorgeschlagene Anhebung der UVP-Schwellenwerte schließt ferner eine Umweltverträglichkeitsprüfung in Berlin de facto für alle Straßenbauvorhaben aus. Keines der aktuell auf der Internetseite der zuständigen SenMVKU ausgeschriebenen Straßenbauvorhaben erreicht überhaupt die bisher geltende UVP-Schwelle von 3km Straßenabschnitt. (https://www.berlin.de/sen/uvk/mobilitaet-undverkehr/infrastruktur/strassenbau/).
1.3 Der Neu- oder Ausbau (Erweiterung um X mindestens einen durchgehenden Fahrstreifen) von Straßen mit		Die Reduzierung UVP-pflichtiger Vorhaben ist daher abzulehnen.
Ausnahme der unselbstständigen Rad- und Gehwege, wenn die Maßnahme		Auch die Streichung der UVP-Pflicht (Punkt 1.3) bei Neu- und Ausbau von Straßen, die durch Schutzgebiete führen, lehnen wir
a) einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes, das durch die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI. L. 20 vom 26.1.2010, S.		ab. Selbst wenn im Falle von NATURA 2000- Gebieten zusätzlich eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, so hat doch die UVP eine andere Fragestellung und prüft regelmäßig auch geeignete Alternativen und Trassenvarianten. Gerade in der Nähe von Schutzgebieten ist mit erhöhten Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere zu rechnen, da von Straßen betriebsbedingte Auswirkungen ausgehen und die Zerschneidungswirkung auch schon bei wenigen Kilometern Länge erheblich sein kann.

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
7), die zuletzt durch die		
Richtlinic 2013/17/EU (ABI. L		
158 vom 10.6.2013, S. 193)		
geändert worden ist, oder die		
Richtlinie 92/43/EWG des		
Rates vom 21. Mai 1992 zur		
Erhaltung der natürlichen		
Lebensräume sowie der		
wildlebenden Tiere und		
Pflanzen (ABI. L 206 vom		
22.7.1992, S. 7), die zuletzt		
durch die Richtlinie		
2013/17/EU (ABI. L 158 vom		
10.6.2013, S. 193) geändert		
worden ist unter Schutz		
steht, oder eines		
Naturschutzgebietes oder		
eines		
Landschaftsschutzgebietes		
führen kann oder in der		
Schutzzone I oder II eines		
Wasserschutzgebietes liegt,		
b) auf einer Länge von		
insgesamt mehr als 1 km in		
Biotopen oder geschützten		
Landschaftsbestandteilen		
liegt,		
-		
c) auf einer Länge von		
insgesamt mehr als 3 km in		
der Schutzzone III von		
Wasserschutzgebieten liegt,		
d) auf einer Länge von mehr als		
2,5 km in Gebieten oder		
Ballungsräumen liegt, für die		
nach Artikel 23 Absatz 1 der		
Richtlinie 2008/50/EG des		

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
Europäischen Parlaments und		
des Rates vom 21. Mai 2008		
über Luftqualität und		
saubere Luft für Europa (ABI.		
L 152 vom 11.6.2008, S. 1),		
die durch die Richtlinie (EU)		
2015/1480 der Kommission		
vom 28. August 2015 (ABI. L		
226 vom 29.8.2015, S. 4)		
geändert worden ist eine		
Luftreinhalteplanung		
erforderlich ist,		
, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,		
e) in geschlossenen Ortslagen		
mit überwiegender		
Wohnbebauung liegt und im		
Falle des Neubaus von mehr		
als 1 km eine		
durchschnittliche tägliche		
Verkehrsstärke von		
mindestens 10 000 Kfz/24 h		
oder im Falle des Ausbaus		
von mehr als 2,5 km eine		
durchschnittliche tägliche		
Verkehrsstärke von		
mindestens 20 000 Kfz/24 h		
in einem Prognosezeitraum		
von zehn Jahren zu erwarten		
ist oder		
f) auf einer Länge von mehr als		
2,5 km in Naturparks liegt.		
Sofern durch ein Vorhaben im Sinne		
der Buchstaben b bis f zwar keiner der		
dort genannten Schwellenwerte erfüllt,		
aber mindestens zwei dieser		
Schwellenwerte zu mehr als 75 %		
erreicht werden, ist ebenfalls eine		

	Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
	Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.		
1.4	Der Neu- oder Ausbau von Straßen mit Ausnahme der unselbstständigen Rad- und Gehwege, wenn die Maßnahme auf einer Länge von insgesamt mehr als 500 m bis zu 1 km in Biotopen oder geschützten Landschaftsbestandteilen liegt.		
	Der Neu- oder Ausbau selbstständiger Rad und Gehwege unterliegt der Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung, wenn die Maßnahme auf einer Länge von mehr als 1 km in Biotopen oder geschützten Landschaftsbestandteilen liegt und in den in Nummer 1.3 Buchstabe a, c und f genannten Fällen, wobei sich ein dort angegebener Schwellenwert jeweils bei Neubau verdoppelt und bei Ausbau verdreifacht.		
1.5	Der Neu- oder Ausbau (Erweiterung um mindestens einen durchgehenden Fahrstreifen) von Straßen mit Ausnahme der unselbstständigen Radund Gehwege, sowie die Verlegung von Straßen, wenn die Straße oder der von der Maßnahme betroffene Straßenabschnitt innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu einem Betriebsbereich im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes liegt oder dorthin verlegt wird.		

	Geltende Fassung			Entwurf		Kommentar
1.6	Errichtung und Betrieb von Skipisten, Sommerrodelbahnen, Skiliften, Seilbahnen und dazugehörigen Betriebsanlagen und -einrichtungen. [Nummern 2 bis 4 unverändert]	A	1.3	Errichtung und Betrieb von Skipisten, Sommerrodelbahnen, Skiliften, Seilbahnen und dazugehörigen Betriebsanlagen und -einrichtungen. [Nummern 2 bis 4 unverändert]	A	
5.1	Erstaufforstungen im Sinne des Landeswaldgesetzes bis zu einer Größe von 50 ha ;	Α	5.1	Erstaufforstungen im Sinne des Landeswaldgesetzes bis zu einer Größe von 50 ha.	Α	
5.2	a) Rodung von Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart in Gebieten von über 3 ha und bis zu 10 ha Wald,	×				Zu Punkt 5.2 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 UVPG Bln-E: Die Streichung ist abzulehnen. Für die Begründung siehe den Kommentar zur Streichung des § 8 WaldG Bln.
	b) von unter 3 ha Wald.	S				
	Artikel 9 Änderung des Berliner Straßengesetzes					
	§ 11			§ 11		
	Sondernutzung			Sondernutzung		

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
(1) Jeder Gebrauch der öffentlichen Straßen, der über den Gemeingebrauch hinausgeht, ist eine Sondernutzung und bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Erlaubnis der Straßenbaubehörde. (2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 soll in der Regel erteilt werden, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung nicht entgegenstehen. Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden. Über die Erlaubnis ist, außer in den Fällen des Absatzes 3, innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags bei der zuständigen Behörde zu entscheiden. Kann die Prüfung des Antrags in dieser Zeit nicht abgeschlossen werden, ist die Frist durch Mitteilung an den Antragsteller um einen Monat zu verlängern. Die Erlaubnis gilt als widerruflich erteilt, wenn nicht innerhalb der Frist entschieden wird.	(1) Jeder Gebrauch der öffentlichen Straßen, der über den Gemeingebrauch hinausgeht, ist eine Sondernutzung und bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Erlaubnis der Straßenbaubehörde. (2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 soll in der Regel erteilt werden, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung nicht entgegenstehen. Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden. Über die Erlaubnis ist, außer in den Fällen des Absatzes 3, innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags bei der zuständigen Behörde zu entscheiden. Kann die Prüfung des Antrags in dieser Zeit nicht abgeschlossen werden, ist die Frist durch Mitteilung an den Antragsteller um einen Monat zu verlängern. Die Erlaubnis gilt als widerruflich erteilt, wenn nicht innerhalb der Frist entschieden wird. Anträge, die der Durchführung eines Wohnungsbauvorhabens dienen, werden regelmäßig vorrangig und untereinander nach ihrer Bedeutsamkeit für den Berliner Wohnungsmarkt geordnet bearbeitet.	Kein Kommentar
[Absatz 2a unverändert]	[Absatz 2a unverändert]	
(3) Sondernutzungserlaubnisse für die Einrichtung von Baustellen dürfen nur erteilt werden, wenn eine wesentliche Beeinträchtigung des fließenden oder ruhenden Straßenverkehrs nicht zu erwarten ist, es sei denn, das Bauvorhaben kann ohne Inanspruchnahme des Straßenlandes nicht mit einem wirtschaftlich und technisch vertretbaren	(3) Sondernutzungserlaubnisse für die Einrichtung von Baustellen dürfen nur erteilt werden, wenn eine wesentliche Beeinträchtigung des fließenden oder ruhenden Straßenverkehrs nicht zu erwarten ist, es sei denn, das Bauvorhaben kann ohne Inanspruchnahme des Straßenlandes nicht mit einem wirtschaftlich und technisch vertretbaren	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
Aufwand durchgeführt werden. In diesem Fall ist die Inanspruchnahme des Straßenlandes auf das geringstmögliche Maß und den kürzesten Zeitraum zu beschränken. Die hierfür erforderlichen Nachweise hat der Bauherr zu erbringen. Die Erlaubnis von Sondernutzungen für Bauarbeiten, die sich auf den fließenden oder ruhenden Fahrzeugverkehr im übergeordneten Straßennetz auswirken, soll zwei Monate vor Baubeginn beantragt werden. Sondernutzungserlaubnisse nach Satz 4 dürfen nur im Einvernehmen mit der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung erteilt werden. Äußert sich die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung nicht innerhalb von sechs Wochen, so gilt das Einvernehmen gegenüber der für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zuständigen Behörde als erklärt. Bei verspäteter Antragstellung kann der Nachweis für die Notwendigkeit einer Inanspruchnahme öffentlichen Straßenlandes nicht auf Umstände gestützt werden, die bei rechtzeitiger Antragstellung nicht vorgelegen hätten.	Aufwand durchgeführt werden. In diesem Fall ist die Inanspruchnahme des Straßenlandes auf das geringstmögliche Maß und den kürzesten Zeitraum zu beschränken. Die hierfür erforderlichen Nachweise hat der Bauherr zu erbringen. Die Erlaubnis von Sondernutzungen für Bauarbeiten, die sich auf den fließenden oder ruhenden Fahrzeugverkehr im übergeordneten Straßennetz auswirken, soll zwei Monate vor Baubeginn beantragt werden. Sondernutzungserlaubnisse nach Satz 4 dürfen nur im Einvernehmen mit der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung erteilt werden. Äußert sich die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung nicht innerhalb von sechs Wochen, so gilt das Einvernehmen gegenüber der für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zuständigen Behörde als erklärt. Bei verspäteter Antragstellung kann der Nachweis für die Notwendigkeit einer Inanspruchnahme öffentlichen Straßenlandes nicht auf Umstände gestützt werden, die bei rechtzeitiger Antragstellung nicht vorgelegen hätten.	
	(3a) Die zuständige Behörde prüft innerhalb von vier Wochen nach Erhalt eines Antrags nach Absatz 3, ob dieser vollständig ist oder Mängel aufweist. Ist der Antrag unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel auf, fordert sie den Antragsteller oder die Antragstellerin unverzüglich zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. Über die Erlaubnis ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags bei der zuständigen Behörde zu entscheiden. Kann die Prüfung des Antrags in dieser Zeit nicht abgeschlossen werden, ist die Frist durch Mitteilung	Zu § 11 Abs. 3a StrG Bln-E: Die Intention der vorgeschlagenen Regelung wird grundsätzlich begrüßt. Es wird jedoch zu bedenken gegeben, dass personell und fachlich unzureichend ausgestattete Behörden womöglich Anträge vorsorglich als unvollständig zurückweisen. Dadurch würde keine Beschleunigung erreicht, da der Antragsteller in diesem Fall nur Klage gerichtet auf Feststellung der Vollständigkeit der Verfahrensunterlagen einreichen kann. Lässt die Behörde hingegen die Frist verstreichen, kann der Antragsteller wiederum nur Untätigkeitsklage erheben. In beiden Fällen würde der Rechtsstreit oder ein vorgelagertes Eilverfahren

zwei Monate zu verlängern. Bezieht sich die beantragte Erlaubnis auf Straßen des übergeordneten Straßennetzes, kann die Frist durch Mitteilung an die Antragstellerin oder den Antragsteller ein weiteres Mal um zwei Monate verlängert werden. In der Mitteilung sind die Gründe konkret zu bezeichnen, die einer Entscheidung über den Antrag entgegenstehen. [Absätze 4 bis 14 unverändert] (15) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Sondernutzungen zu bestimmen, für welche eine Erlaubnis nach diesem Gesetz als widerruflich erteilt gilt, weil diese typischerweise mit nur unerheblichen Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs, insbesondere des ruhenden und fließenden Straßenverkehrs verbunden sind. Diese Sondernutzungen sind der zuständigen Straßenbaubehörde zwei Wochen vor ihrem Beginn anzuzeigen. Verein den de Gefahr, dass die Regelung sich in der verzögernd auswirkt. Die Einführung von behördlichen Bearbeitungsfristen mit der Einstellung und Qualifizierung von Mitarbeitern betreffenden Behörden flankiert werden, um den gewü Beschleunigungseffekt zu erreichen. Die Beschleunigungsserfekt zu erreichen. Die Beschleunigungsserfekt zu erreichen. Die Beschleunigungsserfekt zu erreichen. Die Beschleunigungsserfekt zu erreichen. Die Genehmigungsverfahrens dürften indes bereits weiteste ausgeschöft sein. Zu § 11 Abs. 15 Str G Bln-E:	Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
beantragte Erlaubnis auf Straßen des übergeordneten Straßennetzes, kann die Frist durch Mitteilung an die Antragstellerin oder den Antragsteller ein weiteres Mal um zwei Monate verlängert werden. In der Mitteilung sind die Gründe konkret zu bezeichnen, die einer Entscheidung über den Antrag entgegenstehen. [Absätze 4 bis 14 unverändert] [Absätze 4 bis 14 unverändert] (15) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Sondernutzungen zu bestimmen, für welche eine Erlaubnis nach diesem Gesetz als widerrufliche erteilt gilt, weil diese typischerweise mit nur unerheblichen Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs, insbesondere des ruhenden und fließenden Straßenverkehrs verbunden sind. Diese Sondernutzungen sind der zuständigen Straßenbaubehörde zwei Wochen vor ihrem Beginn anzuzeigen. beantragte Erlaubnis auf Straßen des Werzigenn des Werzigernd auswirkt. Die Einführung von behördlichen Bearbeitungsfristen mit mit der Einstellung und Qualifizierung von Mitarbeitern betreffenden Behörden flankiert werden, um den gewü Beschleunigungsseffekt zu erreichen. Die Beschleunigungssreglichkeiten im Rahmen des formelle Genehmigungsverfahrens dürften indes bereits weitest ausgeschöpft sein. Zu § 11 Abs. 15 StrG Bln-E: Eine widerrufliche Genehmigungsfiktion für Konstellatic denen die Sondernutzung typischerweise mit nur unerh Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs, insbesonder ruhenden und fließenden Straßenverkehrs verbunden sind. Diese Sondernutzungen sind der zuständigen Straßenbaubehörde zwei Wochen vor ihrem Beginn anzuzeigen.		an die Antragstellerin oder den Antragssteller um	nicht zur Erteilung der begehrten Genehmigung führen. Es
übergeordneten Straßennetzes, kann die Frist durch Mitteilung an die Antragsteller in oder den Antragsteller ein weiteres Mal um zwei Monate verlängert werden. In der Mitteilung sind die Gründe konkret zu bezeichnen, die einer Entscheidung über den Antrag entgegenstehen. [Absätze 4 bis 14 unverändert] (15) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Sondernutzungen zu bestimmen, für welche eine Erlaubnis nach diesem Gesetz als widerruflich erteilt gilt, weil diese typischerweise mit nur unerheblichen Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs, insbesondere des ruhenden und fließenden Straßenverkehrs verbunden sind. Diese Sondernutzungen sind der zuständigen Straßenbaubehörde zwei Wochen vor ihrem Beginn anzuzeigen. übe Einführung von behördlichen Bearbeitungsfristen mit der Einstellung und Qualifizierung von Mitarbeitern betreffenden Behörden flankiert werden, um den gewü Beschleunigungsseffekt zu erreichen. Die Beschleunigungssmöglichkeiten im Rahmen des formelle Genehmigungsserfahrens dürften indes bereits weitest ausgeschöpft sein. Zu § 11 Abs. 15 StrG Bln-E: Eine widerrufliche Genehmigungsfiktion für Konstellatie denen die Sondernutzung typischerweise mit nur unerh Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs, insbesonder vuhenden und fließenden Straßenverkehrs verbunden sid dem Gründen nach zu begrüßen. Es wird jedoch angeme die Anzeigefrist von zwei Wochen vor Eintritt der Genehmigungsfiktion zu knapp bemessen ist. Die person fachlich unzureichend ausgestatteten Genehmigungsbe verfügen nicht über ausreichend Mittel, solche Sondern in derart kurzer Frist zu prüfen. Insbesondere der Straße, könnte durch eigentlich unrechtmäßige Fiktionen erheb		zwei Monate zu verlängern. Bezieht sich die	besteht daher die Gefahr, dass die Regelung sich in der Praxis
durch Mitteilung an die Antragstellerin oder den Antragsteller ein weiteres Mal um zwei Monate verlängert werden. In der Mitteilung sind die Gründe konkret zu bezeichnen, die einer Entscheidung über den Antrag entgegenstehen. [Absätze 4 bis 14 unverändert] (15) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Sondernutzungen zu bestimmen, für welche eine Erlaubnis nach diesem Gesetz als widerruflich erteilt gilt, weil diese typischerweise mit nur unerheblichen Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs, insbesondere des ruhenden und fließenden Straßenverkehrs verbunden sind. Diese Sondernutzungen sind der zuständigen Straßenbaubehörde zwei Wochen vor ihrem Beginn anzuzeigen. Die Einführung von behördlichen Bearbeitungsfristen mit der Einstellung und Qualifizierung von Mitarbeitern betreffenden Behörden flankiert werden, un den gewü Beschleunigungssffekt zu erreichen. Die Beschleunigungssmöglichkeiten im Rahmen des formelle Genehmigungssweffahrens dürften indes bereits weitestg ausgeschöpft sein. Zu § 11 Abs. 15 StrG Bln-E: Eine widerrufliche Genehmigungsfiktion für Konstellatie denen die Sondernutzung typischerweise mit nur unerh Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs, insbesonder ruhenden und fließenden Straßenverkehrs verbunden s dem Grunde nach zu begrüßen. Es wird jedoch angemen die Anzeigefrist von zwei Wochen vor Eintritt der Genehmigungsfiktion zu knapp bemessen ist. Die person fachlich unzureichend ausgestatteten Genehmigungsbe verfügen nicht über ausreichend Mittel, solche Sondern in derart kurzer Frist zu prüfen. Insbesondere der Straßkönnte durch eigentlich unrechtmäßige Fiktionen erheb		beantragte Erlaubnis auf Straßen des	verzögernd auswirkt.
Antragsteller ein weiteres Mal um zwei Monate verlängert werden. In der Mitteilung sind die Gründe konkret zu bezeichnen, die einer Entscheidung über den Antrag entgegenstehen. [Absätze 4 bis 14 unverändert] [Absätze 4 bis 14 unverändert] (15) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Sondernutzungen zu bestimmen, für welche eine Erlaubnis nach diesem Gesetz als widerruflich erteilt gilt, weil diese typischerweise mit nur unerheblichen Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs, insbesondere des ruhenden und fließenden Straßenverkehrs verbunden sind. Diese Sondernutzungen sind der zuständigen Straßenbaubehörde zwei Wochen vor ihrem Beginn anzuzeigen. Antragsteller ein weiteres Mal um zwei Monate verlägen. In der Mittellung und Qualifizierung von Mitarbeitern betreffenden Behörden flankiert werden, um den gewü Beschleunigungssflekt zu erreichen. Die Beschleunigungssmöglichkeiten im Rahmen des formelle Genehmigungssmöglichkeiten im Rahmen des formelle Genehmigungsseites und geschleunigungsseites van geschleunigungsseites verlagen ausgeschöpft sein. Zu § 11 Abs. 15 StrG Bln-E: Eine widerrufliche Genehmigungsfiktion für Konstellation den die Sondernutzung typischerweise m		übergeordneten Straßennetzes, kann die Frist	
verlängert werden. In der Mitteilung sind die Gründe konkret zu bezeichnen, die einer Entscheidung über den Antrag entgegenstehen. [Absätze 4 bis 14 unverändert] (15) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Sondernutzungen zu bestimmen, für welche eine Erlaubnis nach diesem Gesetz als widerruflich erteilt gilt, weil diese typischerweise mit nur unerheblichen Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs, insbesondere des ruhenden und fließenden Straßenverkehrs verbunden sind. Diese Sondernutzungen sind der zuständigen Straßenbaubehörde zwei Wochen vor ihrem Beginn anzuzeigen. betreffenden Behörden flankiert werden, um den gewü Beschleunigungseffekt zu erreichen. Die Beschleunigungsmöglichkeiten im Rahmen des formelle Genehmigungsswerfahrens dürften indes bereits weitest ausgeschöpft sein. Zu § 11 Abs. 15 StrG Bln-E: Eine widerrufliche Genehmigungsfiktion für Konstellatic denen die Sondernutzung typischerweise mit nur unerh Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs, insbesonder den Und fließenden Straßenverkehrs verbunden sind. Diese Sondernutzungen sind der zuständigen Straßenbaubehörde zwei Wochen vor ihrem Beginn anzuzeigen.		durch Mitteilung an die Antragstellerin oder den	Die Einführung von behördlichen Bearbeitungsfristen muss daher
Gründe konkret zu bezeichnen, die einer Entscheidung über den Antrag entgegenstehen. [Absätze 4 bis 14 unverändert] [Absätze 4 bis 14 unverändert] (15) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Sondernutzungen zu bestimmen, für welche eine Erlaubnis nach diesem Gesetz als widerruflich erteilt gilt, weil diese typischerweise mit nur unerheblichen Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs, insbesondere des ruhenden und fließenden Straßenverkehrs verbunden sind. Diese Sondernutzungen sind der zuständigen Straßenbaubehörde zwei Wochen vor ihrem Beginn anzuzeigen. Beschleunigungseffekt zu erreichen. Die Beschleunigungsseffekt zu erreichen. Die Beschleunigungsseffekt zu erreichen. Die Beschleunigungsmöglichkeiten im Rahmen des formelle Genehmigungsverfahrens dürften indes bereits weitest ausgeschöpft sein. Zu § 11 Abs. 15 StrG Bln-E: Eine widerrufliche Genehmigungsfiktion für Konstellatic denen die Sondernutzung typischerweise mit nur unerh Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs, insbesonder denen die Sondernutzung typischerweise mit nur unerh Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs, insbesonder denen die Sondernutzung typischerweise mit nur unerh Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs, insbesonder denen die Sondernutzung typischerweise mit nur unerh Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs, insbesonder denen die Sondernutzung typischerweise mit nur unerh Beeinträchtigungen des Gemeinigungsfiktion zu begrüßen. Es wird jedoch angemen die Anzeigefrist von zwei Wochen vor Eintritt der Genehmigungsfiktion zu knapp bemessen ist. Die person fachlich unzureichend ausgestatteten Genehmigungsbe verfügen nicht über ausreichend Mittel, solche Sondern in derart kurzer Frist zu prüfen. Insbesondere der Straßenten weiterstaten Genehmigungsbe verfügen nicht über ausreichend Mittel, solche Sondern in derart kurzer Frist zu prüfen. Insbesondere der Straßen		Antragsteller ein weiteres Mal um zwei Monate	mit der Einstellung und Qualifizierung von Mitarbeitern in den
Entscheidung über den Antrag entgegenstehen. [Absätze 4 bis 14 unverändert] [Absätze 4 bis 14 unverändert] (15) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Sondernutzungen zu bestimmen, für welche eine Erlaubnis nach diesem Gesetz als widerruflich erteilt gilt, weil diese typischerweise mit nur unerheblichen Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs, insbesondere des ruhenden und fließenden Straßenverkehrs verbunden sind. Diese Sondernutzungen sind der zuständigen Straßenbaubehörde zwei Wochen vor ihrem Beginn anzuzeigen. Beschleunigungsmöglichkeiten im Rahmen des formelle Genehmigungsmöglichkeiten im Rahmen des formelle Genehmigungsmöglichkeiten im Rahmen des formelle Genehmigungsmöglichkeiten im Rahmen des formelle Genehmigungssmöglichkeiten im Rahmen des formelle Genehmigungssegitation. Zu § 11 Abs. 15 StrG Bln-E: Eine widerrufliche Genehmigungsfiktion für Konstellation denen die Sondernutzung typischerweise mit nur unerh Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs, insbesonder dem Grunde nach zu begrüßen. Es wird jedoch angemen die Anzeigefrist von zwei Wochen vor Eintritt der Genehmigungssegischöpft sein.		verlängert werden. In der Mitteilung sind die	betreffenden Behörden flankiert werden, um den gewünschten
[Absätze 4 bis 14 unverändert] (15) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Sondernutzungen zu bestimmen, für welche eine Erlaubnis nach diesem Gesetz als widerruflich erteilt gilt, weil diese typischerweise mit nur unerheblichen Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs, insbesondere des ruhenden und fließenden Straßenverkehrs verbunden sind. Diese Sondernutzungen sind der zuständigen Straßenbaubehörde zwei Wochen vor ihrem Beginn anzuzeigen. Genehmigungsverfahrens dürften indes bereits weiteste ausgeschöpft sein. Zu § 11 Abs. 15 StrG Bln-E: Eine widerrufliche Genehmigungsfiktion für Konstellatie denen die Sondernutzung typischerweise mit nur unerh Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs, insbesonder ruhenden und fließenden Straßenverkehrs verbunden sind. Diese Sondernutzungen sind der zuständigen die Anzeigefrist von zwei Wochen vor Eintritt der Genehmigungsfiktion zu knapp bemessen ist. Die person fachlich unzureichend ausgestatteten Genehmigungsbeverfügen nicht über ausreichend Mittel, solche Sondern in derart kurzer Frist zu prüfen. Insbesondere der Straße könnte durch eigentlich unrechtmäßige Fiktionen erheb		Gründe konkret zu bezeichnen, die einer	Beschleunigungseffekt zu erreichen. Die
[Absätze 4 bis 14 unverändert] (15) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Sondernutzungen zu bestimmen, für welche eine Erlaubnis nach diesem Gesetz als widerruflich erteilt gilt, weil diese typischerweise mit nur unerheblichen Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs, insbesondere des ruhenden und fließenden Straßenverkehrs verbunden sind. Diese Sondernutzungen sind der zuständigen Straßenbaubehörde zwei Wochen vor ihrem Beginn anzuzeigen. [Absätze 4 bis 14 unverändert] ausgeschöpft sein. Zu § 11 Abs. 15 StrG Bln-E: Eine widerrufliche Genehmigungsfiktion für Konstellatic denen die Sondernutzung typischerweise mit nur unerh Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs, insbesonder ruhenden und fließenden Straßenverkehrs verbunden si die Anzeigefrist von zwei Wochen vor Eintritt der Genehmigungsfiktion zu knapp bemessen ist. Die person fachlich unzureichend ausgestatteen Genehmigungsbe verfügen nicht über ausreichend Mittel, solche Sondern in derart kurzer Frist zu prüfen. Insbesondere der Straße könnte durch eigentlich unrechtmäßige Fiktionen erheb		Entscheidung über den Antrag entgegenstehen.	Beschleunigungsmöglichkeiten im Rahmen des formellen
[Absätze 4 bis 14 unverändert] (15) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Sondernutzungen zu bestimmen, für welche eine Erlaubnis nach diesem Gesetz als widerruflich erteilt gilt, weil diese typischerweise mit nur unerheblichen Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs, insbesondere des ruhenden und fließenden Straßenverkehrs verbunden sind. Diese Sondernutzungen sind der zuständigen Straßenbaubehörde zwei Wochen vor ihrem Beginn anzuzeigen. Zu § 11 Abs. 15 StrG Bln-E: Eine widerrufliche Genehmigungsfiktion für Konstellation denen die Sondernutzung typischerweise mit nur unerh Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs, insbesonder undenden und fließenden Straßenverkehrs verbunden sind. Diese Sondernutzungen sind der zuständigen Genehmigungsfiktion zu knapp bemessen ist. Die person fachlich unzureichend ausgestatteten Genehmigungsbe verfügen nicht über ausreichend Mittel, solche Sondern in derart kurzer Frist zu prüfen. Insbesondere der Straße könnte durch eigentlich unrechtmäßige Fiktionen erheb			Genehmigungsverfahrens dürften indes bereits weitestgehend
(15) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Sondernutzungen zu bestimmen, für welche eine Erlaubnis nach diesem Gesetz als widerruflich erteilt gilt, weil diese typischerweise mit nur unerheblichen Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs, insbesondere des ruhenden und fließenden Straßenverkehrs verbunden sind. Diese Sondernutzungen sind der zuständigen Straßenbaubehörde zwei Wochen vor ihrem Beginn anzuzeigen. Zu § 11 Abs. 15 StrG Bln-E: Eine widerrufliche Genehmigungsfiktion für Konstellation denen die Sondernutzung typischerweise mit nur unerh Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs, insbesonder ruhenden und fließenden Straßenverkehrs verbunden sind. Diese Sondernutzungen sind der zuständigen Straßenbaubehörde zwei Wochen vor ihrem Beginn anzuzeigen. Zu § 11 Abs. 15 StrG Bln-E: Eine widerrufliche Genehmigungsfiktion für Konstellation denen die Sondernutzung typischerweise mit nur unerh Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs, insbesonder ruhenden und fließenden Straßenverkehrs verbunden sind. Diese die Anzeigefrist von zwei Wochen vor Eintritt der Genehmigungsfiktion für Konstellation denen die Sondernutzung typischerweise mit nur unerh Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs, insbesonder und fließenden Straßenverkehrs verbunden sind. Diese Straßenbaubehörde zwei Wochen vor ihrem Beginn anzuzeigen.		[Absätze 4 bis 14 unverändert]	ausgeschöpft sein.
Rechtsverordnung Sondernutzungen zu bestimmen, für welche eine Erlaubnis nach diesem Gesetz als widerruflich erteilt gilt, weil diese typischerweise mit nur unerheblichen Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs, insbesondere des ruhenden und fließenden Straßenverkehrs verbunden sind. Diese Sondernutzungen sind der zuständigen Straßenbaubehörde zwei Wochen vor ihrem Beginn anzuzeigen. Rechtsverordnung Sondernutzungen zu bestimmen, für welche eine Erlaubnis nach diesem Gesetz als denen die Sondernutzung typischerweise mit nur unerhe Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs, insbesonder ruhenden und fließenden Straßenverkehrs verbunden sind. Diese Sondernutzungen sind der zuständigen des Gemeingebrauchs, insbesonder dem Grunde nach zu begrüßen. Es wird jedoch angemen die Anzeigefrist von zwei Wochen vor Eintritt der Genehmigungsfiktion zu knapp bemessen ist. Die person fachlich unzureichend ausgestatteten Genehmigungsbe verfügen nicht über ausreichend Mittel, solche Sondern in derart kurzer Frist zu prüfen. Insbesondere der Straße könnte durch eigentlich unrechtmäßige Fiktionen erheb	[Absätze 4 bis 14 unverändert]		
für welche eine Erlaubnis nach diesem Gesetz als widerruflich erteilt gilt, weil diese typischerweise mit nur unerheblichen Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs, insbesondere des ruhenden und fließenden Straßenverkehrs verbunden sind. Diese Sondernutzungen sind der zuständigen Straßenbaubehörde zwei Wochen vor ihrem Beginn anzuzeigen. Eine widerrufliche Genehmigungsfiktion für Konstellation denen die Sondernutzung typischerweise mit nur unerhe Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs, insbesonder ruhenden und fließenden Straßenverkehrs verbunden sind. Diese dem Grunde nach zu begrüßen. Es wird jedoch angemei die Anzeigefrist von zwei Wochen vor Eintritt der Genehmigungsfiktion zu knapp bemessen ist. Die person fachlich unzureichend ausgestatteten Genehmigungsbe verfügen nicht über ausreichend Mittel, solche Sondern in derart kurzer Frist zu prüfen. Insbesondere der Straßenten erheb		(15) Der Senat wird ermächtigt, durch	Zu § 11 Abs. 15 StrG Bln-E:
widerruflich erteilt gilt, weil diese typischerweise mit nur unerheblichen Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs, insbesondere des ruhenden und fließenden Straßenverkehrs verbunden sind. Diese Sondernutzungen sind der zuständigen Straßenbaubehörde zwei Wochen vor ihrem Beginn anzuzeigen. Widerruflich erteilt gilt, weil diese typischerweise mit nur unerh Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs, insbesonder ruhenden und fließenden Straßenverkehrs verbunden s dem Grunde nach zu begrüßen. Es wird jedoch angemei die Anzeigefrist von zwei Wochen vor Eintritt der Genehmigungsfiktion zu knapp bemessen ist. Die person fachlich unzureichend ausgestatteten Genehmigungsbe verfügen nicht über ausreichend Mittel, solche Sondern in derart kurzer Frist zu prüfen. Insbesondere der Straßen könnte durch eigentlich unrechtmäßige Fiktionen erheb			
mit nur unerheblichen Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs, insbesondere des ruhenden und fließenden Straßenverkehrs verbunden sind. Diese Sondernutzungen sind der zuständigen Straßenbaubehörde zwei Wochen vor ihrem Beginn anzuzeigen. Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs, insbesonder ruhenden und fließenden Straßenverkehrs verbunden s dem Grunde nach zu begrüßen. Es wird jedoch angemen die Anzeigefrist von zwei Wochen vor Eintritt der Genehmigungsfiktion zu knapp bemessen ist. Die person fachlich unzureichend ausgestatteten Genehmigungsbe verfügen nicht über ausreichend Mittel, solche Sondern in derart kurzer Frist zu prüfen. Insbesondere der Straße könnte durch eigentlich unrechtmäßige Fiktionen erheb		für welche eine Erlaubnis nach diesem Gesetz als	Eine widerrufliche Genehmigungsfiktion für Konstellationen, in
Gemeingebrauchs, insbesondere des ruhenden und fließenden Straßenverkehrs verbunden sind. Diese Sondernutzungen sind der zuständigen Straßenbaubehörde zwei Wochen vor ihrem Beginn anzuzeigen. Beginn anzuzeigen. Tuhenden und fließenden Straßenverkehrs verbunden sondem Grunde nach zu begrüßen. Es wird jedoch angemen die Anzeigefrist von zwei Wochen vor Eintritt der Genehmigungsfiktion zu knapp bemessen ist. Die person fachlich unzureichend ausgestatteten Genehmigungsbe verfügen nicht über ausreichend Mittel, solche Sondern in derart kurzer Frist zu prüfen. Insbesondere der Straßen könnte durch eigentlich unrechtmäßige Fiktionen erheb		widerruflich erteilt gilt, weil diese typischerweise	denen die Sondernutzung typischerweise mit nur unerheblichen
fließenden Straßenverkehrs verbunden sind. Diese Sondernutzungen sind der zuständigen Straßenbaubehörde zwei Wochen vor ihrem Beginn anzuzeigen. Beginn anzuzeigen. dem Grunde nach zu begrüßen. Es wird jedoch angemen die Anzeigefrist von zwei Wochen vor Eintritt der Genehmigungsfiktion zu knapp bemessen ist. Die person fachlich unzureichend ausgestatteten Genehmigungsbe verfügen nicht über ausreichend Mittel, solche Sondern in derart kurzer Frist zu prüfen. Insbesondere der Straße könnte durch eigentlich unrechtmäßige Fiktionen erheb		mit nur unerheblichen Beeinträchtigungen des	Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs, insbesondere des
Sondernutzungen sind der zuständigen Straßenbaubehörde zwei Wochen vor ihrem Beginn anzuzeigen. Beginn anzuzeigen. Genehmigungsfiktion zu knapp bemessen ist. Die person fachlich unzureichend ausgestatteten Genehmigungsbe verfügen nicht über ausreichend Mittel, solche Sondern in derart kurzer Frist zu prüfen. Insbesondere der Straße könnte durch eigentlich unrechtmäßige Fiktionen erheb		Gemeingebrauchs, insbesondere des ruhenden und	ruhenden und fließenden Straßenverkehrs verbunden sind, ist
Straßenbaubehörde zwei Wochen vor ihrem Beginn anzuzeigen. Genehmigungsfiktion zu knapp bemessen ist. Die person fachlich unzureichend ausgestatteten Genehmigungsbe verfügen nicht über ausreichend Mittel, solche Sondern in derart kurzer Frist zu prüfen. Insbesondere der Straße könnte durch eigentlich unrechtmäßige Fiktionen erheb		fließenden Straßenverkehrs verbunden sind. Diese	dem Grunde nach zu begrüßen. Es wird jedoch angemerkt, dass
Beginn anzuzeigen. fachlich unzureichend ausgestatteten Genehmigungsbeverfügen nicht über ausreichend Mittel, solche Sondern in derart kurzer Frist zu prüfen. Insbesondere der Straßekönnte durch eigentlich unrechtmäßige Fiktionen erheb			die Anzeigefrist von zwei Wochen vor Eintritt der
verfügen nicht über ausreichend Mittel, solche Sondern in derart kurzer Frist zu prüfen. Insbesondere der Straße könnte durch eigentlich unrechtmäßige Fiktionen erheb		Straßenbaubehörde zwei Wochen vor ihrem	Genehmigungsfiktion zu knapp bemessen ist. Die personell und
in derart kurzer Frist zu prüfen. Insbesondere der Straße könnte durch eigentlich unrechtmäßige Fiktionen erheb		Beginn anzuzeigen.	fachlich unzureichend ausgestatteten Genehmigungsbehörden
könnte durch eigentlich unrechtmäßige Fiktionen erheb			verfügen nicht über ausreichend Mittel, solche Sondernutzungen
			in derart kurzer Frist zu prüfen. Insbesondere der Straßenverkehr
gestört werden.			könnte durch eigentlich unrechtmäßige Fiktionen erheblich
			gestört werden.
§ 28	§ 28	§ 28	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
Ordnungswidrigkeiten	Ordnungswidrigkeiten	
 (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig [Nummern 1 bis 10 unverändert] 11. einer vollziehbaren Anordnung nach § 26 Abs. 1 Satz 3 nicht nachkommt- 	 (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig [Nummern 1 bis 10 unverändert] 11. einer vollziehbaren Anordnung nach § 26 Abs. 1 Satz 3 nicht nachkommt, 12. entgegen § 11 Absatz 15 Satz 2 die Sondernutzung nicht vor ihrem Beginn bei der zuständigen Straßenbaubehörde anzeigt. 	Kein Kommentar
[Absätze 2 bis 4 unverändert]	[Absätze 2 bis 4 unverändert]	
Artik Änderung der Baur	nschutzverordnung	
Baumschutzverordnung	Baumschutzverordnung	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
§ 5	§ 5	
Ausnahmen	Ausnahmen	
(1) Von den Verboten des § 4 Abs. 1 sind auf schriftlichen oder elektronischen Antrag eines Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten unter Beachtung des Schutzzwecks gemäß § 1 Ausnahmen zu genehmigen, wenn	(1) Von den Verboten des § 4 Abs. 1 sind auf schriftlichen oder elektronischen Antrag eines Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten unter Beachtung des Schutzzwecks gemäß § 1 Ausnahmen zu genehmigen, wenn	
[Nummern 1 bis 3 unverändert]	[Nummern 1 bis 3 unverändert]	
4. die Beseitigung des Baumes der besseren Entwicklung des Gesamtbestandes dient oder der Baum sich auf Grund des Standortes nicht arttypisch entwickeln kann-	4. die Beseitigung des Baumes der besseren Entwicklung des Gesamtbestandes dient oder der Baum sich auf Grund des Standortes nicht arttypisch entwickeln kann oder	
	5. überwiegende öffentliche Belange dies erfordern, insbesondere die Verwirklichung bedeutsamer Vorhaben des Wohnungsbaus oder der sozialen Infrastruktur.	Kein Kommentar
[Satz 2 unverändert]	[Satz 2 unverändert]	
[Absätze 2 bis 3 unverändert]	[Absätze 2 bis 3 unverändert]	
(4) Im Falle eines bauordnungsrechtlich genehmigungspflichtigen Vorhabens entscheidet die Bauaufsichtsbehörde mit der Baugenehmigung zugleich auch über die Genehmigung einer Ausnahme nach den Absätzen 1 und 2. Die Entscheidung ergeht nach den Vorschriften der	(4) Wird im Falle eines bauordnungsrechtlichen Genehmigungs- oder Zustimmungsverfahrens eine Genehmigung nach § 5 Absatz 1 nicht gesondert beantragt, schließt die Baugenehmigung oder bauordnungsrechtliche Zustimmung diese Ausnahmegenehmigung ein. Die Entscheidung	Zu § 5 Abs. 4 BaumSchVO Bln-E: Die Vorschrift ist missverständlich formuliert. Zulässig wäre die Prüfung einer Ausnahme nach § 5 Abs. 1 BaumSchVO Bln, auch wenn diese nicht mitbeantragt wurde. Die Vorschrift lässt sich jedoch auch so verstehen, dass die Erteilung einer Ausnahme

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
Bauordnung für Berlin im Einvernehmen mit der für den Schutz des Baumbestandes zuständigen Stelle.	ergeht im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.	nach § 5 Abs. 1 BaumSchVO Bln mit Erteilung der Baugenehmigung überhaupt nicht zu prüfen ist, sondern ohne Prüfung als erteilt gilt. In diesem Fall würde die Baugenehmigung das gesamte Genehmigungsregime der Baumschutzverordnung unzulässig umgehen. Die Vorschrift sollte daher klarer formuliert werden. Die Aufhebung des erforderlichen Einvernehmens mit der für Natur und Landschaftspflege zuständigen Behörde wird ebenfalls abgelehnt. Für die Gründe siehe den Kommentar zu § 19 NatSchG Bln.